

# BUNDES RAT

## Bericht über die 261. Sitzung

Bonn, den 25. Oktober 1963

### Tagesordnung:

Beileidsbekundung für die Opfer des Grubenunglücks bei Peine . . . . . 183 A

Gedenkworte zum Tode der ehemaligen Bundesratsmitglieder Dr. Arno Hennig und Dr. Günter Klein . . . . . 183 B

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 183 C

Begrüßung des Bundeskanzlers Dr. Erhard 183 D

Ansprache des Bundeskanzlers Dr. Erhard 184 B

Zur Tagesordnung . . . . . 184 D

Wahl des Präsidenten . . . . . 185 A

Beschluß: Zum Präsidenten des Bundesrates wird der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Dr. Georg Diederichs, gewählt . . . . . 185 B

Wahl der Vizepräsidenten . . . . . 185 C

Beschluß: Zu Vizepräsidenten des Bundesrates werden gewählt Ministerpräsident Kiesinger (Baden-Württemberg), Ministerpräsident Dr. Röder (Saarland) und Erster Bürgermeister Dr. Nevermann (Hamburg) . . . . . 185 C

Wahl der Schriftführer . . . . . 185 D

Beschluß: Zu Schriftführern werden gewählt Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz) und Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) . . . . . 185 D

Wahl der Ausschußvorsitzenden . . . . . 185 D

Beschluß: Die auf Drucksache 448/63 vorgeschlagenen Ausschußvorsitzenden werden gewählt . . . . . 186 A

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 438/63) . . . 186 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . 186 A

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 447/63) . 186 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . 186 B

- Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Dezember 1961 über den Beitritt Dänemarks und anderer Mitglieder des Europarats zu dem Übereinkommen vom 17. April 1950 über Gastarbeitnehmer (Drucksache 439/63) . . . 186 B**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 186 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes (Drucksache 397/63) 186 B**
- Beschluß: Der Gesetzentwurf soll unter Berücksichtigung der angenommenen Änderung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Deutschen Bundestag eingebracht werden 186 C
- Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 360/63) . . . . . 186 C**
- Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter 186 D
- Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen . . . . . 191 A
- Eggers (Bremen) . . . . . 192 C
- Dr. Senf (Saarland) . . . . . 192 D
- Beschluß: Annahme einer Entschließung . . . . . 193 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (Drucksache 424/63) . . . . . 193 D**
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 193 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes (Drucksache 423/63) . . . . . 193 D**
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 193 D
- Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1963) (Drucksache 403/63) . . 193 D**
- Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung . . . . . 194 A
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG —) (Drucksache 404/63) . . . . . 194 B**
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 194 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung (Drucksache 426/63) . . . . 194 C**
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . 194 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung . . . . . 195 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (Drucksache 391/63) 195 C**
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 195 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Drucksache 250/63) . . . . . 195 C**
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 195 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 196 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens (Drucksache 389/63) . . . . . 196 D**
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 196 D

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG)** (Drucksache 431/63) . . . . . 196 D

Graaff (Niedersachsen) . . . . . 197 A

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 197 B

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 197 D

**Entwurf eines Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für Ausbildungs- und Leistungsförderung (Leistungsförderungsgesetz)** (Drucksache 410/63) 197 D

Dr. Leuze (Baden-Württemberg),  
Berichtersteller . . . . . 197 D

**Beschluß:** Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ab 199 C

**Entwurf eines Gesetzes über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Süderelbe“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg** (Drucksache 368/63) . . . . . 199 C

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 199 C

**Entwurf eines Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung** (Drucksache 393/63) . . . . . 199 D

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 200 A

**Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft** (Drucksache 394/63) . . . . . 200 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 200 C

**Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens von Hunden und Katzen** (Drucksache 432/63) . . . . . 200 C

**Beschluß:** Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ab 200 D

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen** (Drucksache 392/63) . . . . . 200 D

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 200 D

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Juni 1962 zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungsorganisation (ESRO)** (Drucksache 372/63) 200 D

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 201 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. März 1962 zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)** (Drucksache 371/63) 201 A

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 201 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 396/63) . . . . . 201 A

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 201 B

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über den Heuervertrag der Fischer** (Drucksache 408/63) . . . . . 201 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 201 B

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit** (Drucksache 387/63) 201 C

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 201 C

- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 388/63)** . . . . . 201 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 201 C
- Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 21. Mai 1962 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco (Drucksache 407/63)** . . . . . 201 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 201 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (Drucksache 409/63)** . . . . . 201 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 201 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (Drucksache 422/63)** . . . . . 202 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 202 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. November 1962 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 433/63)** . . . . . 202 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 202 A
- Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele (Drucksache 157/63)** . . . . . 202 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 202 B
- Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Drucksache 254/63)** . . . . . 202 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 202 D
- Neunte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 398/63)** . . . . . 202 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 202 D
- Verordnung über eine Statistik des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Drucksache 380/63)** . . . . . 202 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 203 A
- Erste Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus (Drucksache 365/63)** . . . . . 203 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 203 A
- Verordnung über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft (Drucksache 395/63)** . . . . . 203 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 203 B
- Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen (Düngemittelverordnung) (Drucksache 428/63)** . . . . . 203 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 203 B

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren** (Drucksache 378/63) . . . . . 203 B

**Beschluß:** Der Bundesrat stimmt der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zu . . . . . 203 C

**Verordnung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln** (Drucksache 429/63) . . . . . 203 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 203 D

**Verordnung über die Erstreckung von Vorschriften des Viehseuchenrechts auf das Gebiet des Landes Berlin** (Drucksache 427/63) . . . . . 203 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 203 D

**Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen** (Drucksache 437/63) 203 D

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 204 A

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie** (Drucksache 366/63) . . . . . 204 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 204 A

**Verordnung über das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten** (Drucksache 359/63) . . . 204 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 204 B

**Vereinbarungen vom 27. Juni 1963 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den zuständigen Behörden Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande über die Bestimmung der nach Artikel 20 Absatz (1) und Artikel 22 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 des Rates der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu erstattenden Beträge** (Drucksache 369/63) . . . . . 204 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 204 C

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, auf welche die Artikel 11, 12 Abs. 2 und Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft Anwendung finden** (Drucksache 375/63) . . . . 204 D

**Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 204 D

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Artikels 42 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und der Artikel 69 bis 72 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 (Familienbeihilfen für Waisen und für Kinder von Rentenempfängern)** (Drucksache 370/63) 204 D

**Beschluß:** Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 204 D

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend die Änderung der Verordnung Nr. 17** (Drucksache 374/63) . . . . . 205 A

**Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 205 A

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine**

a) **Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rates hinsichtlich der Bestimmungen für Mehl und Stärke von Manihot bzw. von anderen Wurzeln oder Knollen**

b) **Verordnung Nr. ... des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rates hinsichtlich des Festsetzungsverfahrens für Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern** (Drucksache 348/63) . . . . . 205 A

**Beschluß:** Kenntnisnahme. Annahme von EntschlieÙungen . . . . . 205 B

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Kakaos und der Schokolade** (Drucksache 376/63) . . . . . 205 B

**Beschluß:** Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 205 C

**Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes (Aufteilungsverordnung)** (Drucksache 367/63) 205 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 205 C

**Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 345/63) . . . . . 205 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 205 D

**Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (27. AbgabenDV-LA)** (Drucksache 346/63) . . . . . 205 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 205 D

**Einundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (21. LeistungsDV-LA)** (Drucksache 373/63) . . . . . 205 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 206 A

**Fünfte, Sechste, Siebente, Achte, Zwölfte, Dreizehnte, Fünfzehnte, Siebzehnte, Neunzehnte und Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963** (Drucksachen 411/63, 412/63, 413/63, 352/63, 414/63, 415/63, 416/63, 417/63, 419/63, 420/63) . . . . . 206 A

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt gegen die Verordnungen keine Bedenken . . . 206 A

**Sechzehnte, Achtzehnte und Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963** (Drucksachen 406/63, 418/63, 421/63) . . . . . 206 A

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt gegen die Verordnungen keine Bedenken . . . 206 B

**Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtsilfe in Abgabensachen** (Drucksache 425/63) 206 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . . . 206 B

a) **Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Lüttich-Kaserne in Göttingen an die Gothaer Lebensversicherung a. G.** (Drucksache 327/63)

b) **Veräußerung einer Teilfläche des Industriehofes Eschwege an die Firma Massey-Ferguson GmbH in Kassel** (Drucksache 342/63)

c) **Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Marine-Munitionsdepots in Kiel-Dietrichsdorf an die Stadt Kiel** (Drucksache 363/63)

d) **Veräußerung der ehem. Fort-Kaserne in Landau/Pfalz an das Land Rheinland-Pfalz** (Drucksache 364/63)

e) **Veräußerung von bundeseigenem Gelände in Brunshüttelekoog an die Firma Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft in Hamburg und ihre Beteiligungsgesellschaften** (Drucksache 386/63) . . . . . 206 B

**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 206 C

**Zustimmung zur Überlassung junger Anteile an wirtschaftlichen Unternehmungen an andere Bezieher als den Bund;**

**hier: Kapitalbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Vereins für die bergbaulichen Interessen an der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk mbH in Essen** (Drucksache 321/63) . . . . . 206 C

**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 206 D

**Vorschlag von Vertretern der Landesregierungen und ihrer Stellvertreter für den Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen** (Drucksache 400/63) . . . . . 206 D

**Beschluß:** Die in der Drucksache 400/1/63 aufgeführten Mitglieder und Stellvertreter werden vorgeschlagen . . 206 D

**Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden** (Drucksachen 351/63, zu 351/63, 435/63) . . . . . 206 D

**Beschluß:** Die Landesminister Franken und Partzsch werden benannt . . . . . 207 A

**Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 405/63, zu 405/63) . . . . . 207 A

**Beschluß:** Sozialminister Partzsch wird bestellt . . . . . 207 A

**Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 434/63) . . . . . 207 B**

**Beschluß:** Ltd. Regierungsdirektor Dr. Schattschneider und Ministerialdirigent Dr. Bierwirth werden vorgeschlagen . . 207 B

**Bestimmung von drei Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 436/63) . . . . . 207 B**

**Beschluß:** Die in der Drucksache 436/1/63 genannten Mitglieder werden bestimmt . . . . . 207 C

**Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1962 (Drucksache 379/63) . . . . . 207 C**

**Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 207 C

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/63) . . . 207 D**

**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 207 D

**Nächste Sitzung . . . . . 207 D**

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Goppel,  
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

## Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
(zeitweise)

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
(zeitweise)

## Baden-Württemberg:

Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Dr. Filbinger, Innenminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

## Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

## Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für Post- und Fernmeldewesen

Hoppe, Senator für Finanzen

Kirsch, Senator für Justiz

## Bremen:

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

## Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen

## Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident

Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und  
Verkehr und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

## Nordrhein-Westfalen:

Pütz, Finanzminister

Lemma, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Schneider, Minister der Justiz

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident, Minister für  
Kultur, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Prof. Dr. Senf, Minister für Finanzen und Forsten

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Leverenz, Justizminister

Qualen, Finanzminister

## Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Erhard, Bundeskanzler

Dr. Bucher, Bundesminister der Justiz

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder

Bargatzky, Staatssekretär im Bundesministerium  
für Gesundheitswesen

von Hase, Staatssekretär, Bundespressechef

Dr. Kattenstroth, Staatssekretär im Bundes-  
schatzministerium

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundeskanzler-  
amt



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 261. Sitzung

Bonn, den 25. Oktober 1963

Beginn: 9.33 Uhr.

**Vizepräsident Goppel:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 261. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ich zu der Meldung, die uns soeben erreicht hat, daß in Niedersachsen im Bereich der **Erzgrube Peine** ein schwerer **Wasser- und Schlammbruch** erfolgt ist, über dessen Ausgang ein endgültiger Bericht noch nicht vorliegt, der Hoffnung Ausdruck geben, daß die noch nicht zurückgemeldeten 41 Bergleute von den pausenlos eingesetzten Rettungsmannschaften noch gerettet werden können. Im übrigen aber ist sich der Bundesrat darin einig, daß den Betroffenen unser aller herzliche **Anteilnahme** gilt.

Darüber hinaus habe ich einer weiteren schmerzlichen Pflicht zu genügen.

Am 26. Juli 1963 ist der frühere Minister für Erziehung und Volksbildung des Landes Hessen, Herr Staatsminister a. D. Dr. med. h. c. Arno **Hennig** im 66. Lebensjahr verstorben. Herr Dr. Hennig war von 1955 bis 1959 stellvertretendes Mitglied des Bundesrates. In den Jahren 1956 bis 1957 hatte er den Vorsitz im Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates inne. Der Verstorbene hat während seiner Zugehörigkeit zu diesem Hause dem Bundesrat seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung gestellt.

Am Dienstag dieser Woche, dem 22. Oktober, ist Herr Senator a. D. Dr. Günter **Klein** im Alter von 63 Jahren plötzlich von uns gegangen. Der Verstorbene hat dem Bundesrat als Senator für Bundesangelegenheiten des Landes Berlin vom 7. September 1949, also vom ersten Zusammentritt dieses Hauses an, bis Ende 1953 und dann wieder — nach etwa einjähriger Unterbrechung — von Januar 1955 bis gegen Ende 1961 angehört. Er hat an der Arbeit des Bundesrates stets mit großem Eifer und Sachverstand mitgewirkt. Hier im Plenum hat er mit am häufigsten das Wort ergriffen — für sein Land Berlin oder auch als Berichterstatter für einen Ausschuß. Im Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen hat er während langer Jahre den Vorsitz geführt. Auch in anderen Ausschüssen, vor allem im Vermittlungs-

ausschuß, wurde das abgewogene Urteil dieses Vertreters des Landes Berlin sehr geschätzt. Wir alle wissen, welche großen Verdienste er sich in dieser Zeit mit der Wahrung der Belange Berlins beim Bund erworben hat.

Der Bundesrat wird den Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich zum Zeichen des Gedenkens erhoben; ich danke Ihnen.

Ich habe Ihnen, meine Damen und Herren, nach § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates noch folgendes bekanntzugeben: Die **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 1963 an Stelle des aus der Landesregierung ausgeschiedenen Ministers Blank den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Herrn Joseph Paul **Franken**, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Ich heiße Herrn Minister Franken in diesem Hause herzlich willkommen und wünsche ihm bei uns eine erfolgreiche Arbeit.

Dem ausgeschiedenen stellvertretenden Mitglied, Herrn Minister a. D. Joseph **Blank**, spreche ich den Dank des Hauses für seine Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen aus.

Der Herr Bundeskanzler hat mir durch seine Schreiben vom 16. und 17. Oktober seine Ernennung zum **Bundeskanzler** und die Zusammensetzung der Bundesregierung angezeigt. Die Zusammensetzung des neuen Bundeskabinetts ist Ihnen offiziell bekanntgegeben worden.

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler! Mit besonderer Freude heiße ich vor Eintritt in die Tagesordnung Sie, den neugewählten Herrn Bundeskanzler, und weitere Mitglieder des neuen Bundeskabinetts hier willkommen. Ich möchte Ihnen, Herr Bundeskanzler, von dieser Stelle aus die herzlichen **Glückwünsche des Bundesrates** zu Ihrer Wahl aussprechen. Wir wünschen Ihnen für Ihr hohes und verantwortungsreiches Amt an der Spitze der Bundesregierung viel Erfolg.

In Ihrer Regierungserklärung vom 18. Oktober haben Sie eindrucksvoll dargelegt, welche Aufgaben und Probleme die neugebildete Bundesregierung in

(B)

(D)

(A) der zweiten Hälfte der Legislaturperiode des 4. Deutschen Bundestages zu lösen haben wird. Wir alle haben mit besonderem Interesse und großer Aufmerksamkeit Ihre Ausführungen über das Verhältnis von Bund und Ländern studiert. Sie haben die Aufgabe und die Leistung der deutschen Länder gewürdigt und Ihren Wunsch nach fruchtbarer und freundschaftlicher **Zusammenarbeit mit den Ländern** ausgedrückt. Die in der Vergangenheit aufgebaute Hypothek des Mißtrauens müsse abgetragen werden. Diesen Wunsch und diese Forderung kann ich wohl auch im Namen aller meiner Kollegen von den Ländern nur unterstreichen.

Ich möchte wiederholen, was die Präsidenten und die Mitglieder dieses Hohen Hauses hier schon oft betont haben: Der Bundesrat und die deutschen Länder sind der Meinung, daß im Interesse des Gesamtwohls Bund und Länder möglichst eng und freundschaftlich zusammenarbeiten müßten. Ständiger und intensiver Meinungs austausch auf allen Ebenen und in allen Bereichen würde diese Zusammenarbeit wesentlich erleichtern. Wir wollen ohne Mißtrauen und guten Mutes an diese Aufgabe herangehen und begrüßen es, Herr Bundeskanzler, daß Sie die Initiative zu einem ersten **Gespräch mit den Ministerpräsidenten** angekündigt und bereits eingeleitet haben.

Hier im Bundesrat, wo ja die Länder an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes als Organ des Bundes mitwirken, wird es sich wohl auch in Zukunft nicht immer vermeiden lassen, daß die Auffassungen, die der Bundesrat und durch ihn die deutschen Länder vertreten, mit denen der Bundesregierung nicht übereinstimmen. Oft hat es sich bisher aber gezeigt, daß durch die Vorschläge des Bundesrates, die aus der praktischen und lebensnahen Erfahrung bei der Verwaltungsarbeit kommen, Form und Inhalt zahlreicher Gesetze wesentlich verbessert wurden.

Wir betrachten es als einen guten Auftakt, daß Sie, Herr Bundeskanzler, schon heute zur ersten Sitzung zu uns gekommen sind, um wenigstens zeitweise hier mit uns zu beraten. Möge dies der Anfang einer guten und fruchtbaren Zusammenarbeit sein!

Ich darf Sie, Herr Bundeskanzler, noch einmal sehr herzlich bei uns willkommen heißen.

**Dr. Erhard**, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie kennen mich alle, und so gesehen wäre es nicht notwendig, daß ich mich vorstelle. Aber es geht mir um mehr. Ich habe das Bedürfnis, mich hier zu der Institution des Bundesrates und zu unserer Zusammenarbeit nicht nur formal, sondern auch persönlich ausdrücklich und nachhaltig zu bekennen. Ich habe es in der Vergangenheit manchmal beklagt, wenn Spannungen aufgetreten sind, die nach meiner Überzeugung nicht immer nur im Sachlichen gelegen haben, sondern bei denen Imponderabilien eine Rolle gespielt haben. Seien Sie überzeugt: ich begegne dieser Zusammenarbeit aufgeschlossen und ohne jeden Vor-

behalt, weil ich weiß, daß wir zusammenarbeiten (C) müssen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das deutsche Volk eine solche offene Zusammenarbeit wünscht. Wir wollen sie so fruchtbar wie möglich gestalten, im Interesse des Ganzen, im Interesse der Sache, für die wir gemeinsam einzustehen haben.

Ich freue mich, daß ich schon in der nächsten Woche Gelegenheit haben werde, mit den Herren Ministerpräsidenten die anstehenden sachlichen Fragen zu erörtern. Ich versichere Ihnen, es soll nicht bei dieser einen Einladung bleiben, es soll auch keine Demonstration sein, sondern es handelt sich wirklich darum, ein Band, das besteht, wieder zu festigen zum Nutzen des Bundes und der Länder. Wir werden nicht nur dann zusammenkommen, wenn gerade heiße Eisen im Feuer liegen, sondern auch dann, wenn gar nichts Erregendes zur Diskussion gestellt ist. Wir müssen uns besser kennenlernen. Denn wenn wir nur zusammenkommen, wenn es brennt, dann wirkt das nicht überzeugend. Es muß also, wie ich meine, ein echtes Verhältnis hergestellt werden, ein Arbeitsverhältnis, aber, wie ich hoffe, auch ein gutes menschliches und persönliches Verhältnis.

Was sich gestern im Bundestag als möglich erwiesen hat: eine weitgehende Einigkeit zwischen allen Fraktionen, das sollte eigentlich noch besser zwischen der Regierung und dem Bundesrat möglich sein. Erwarten, ja hoffen wir also alle und tun wir alle unser Bestes, daß unsere Arbeit fruchtbar sein wird und sich zum Segen und zum Nutzen des deutschen Volkes auswirken wird. — Ich danke Ihnen. (D)

**Vizepräsident Goppel:** Ich danke Ihnen, Herr Bundeskanzler, für dieses erneute Bekenntnis. Was an den Ländern liegt, werden sie tun.

Meine Damen und Herren, der Sitzungsbericht über die 260. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben? — Das ist nicht der Fall; der Bericht ist damit genehmigt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben in dieser ersten Plenarsitzung nach der parlamentarischen Sommerpause wieder eine ziemlich umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. Zur **Tagesordnung** darf ich noch bekanntgeben:

Punkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

wird im Einverständnis mit dem Antragsteller zu einer nochmaligen Beratung unter den Ländern zurückgestellt und demnächst dem Hohen Hause zur Beschlußfassung wieder vorgelegt werden.

Punkt 49:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Kommission für den Studenten- und Dozentenaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

(A) und Punkt 50:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“ in Rom

werden abgesetzt.

Im übrigen soll nach der Ihnen vorliegenden Tagesordnung verfahren werden. — Ich stelle Ihr Einverständnis damit fest.

Wir treten in die Tagesordnung ein und kommen zu Punkt 1:

#### a) Wahl des Präsidenten.

In der heutigen Sitzung, der letzten dieses Geschäftsjahres, haben wir das neue Präsidium des Bundesrates zu wählen. Das Amt des Präsidenten des Bundesrates soll nach unserer Vereinbarung, die sich ja schon seit Jahren bewährt hat, auf das Land mit der viertgrößten Einwohnerzahl übergehen.

Ich schlage daher vor, den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Dr. Georg Diederichs, für die Zeit vom 1. November 1963 bis zum 31. Oktober 1964 zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Unserer Übung entsprechend wird diese Wahl durch Aufruf der Länder vorgenommen.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

(B)	Baden-Württemberg	Ja
	Bayern	Ja
	Berlin	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Saarland	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja

Ich stelle fest, daß der Bundesrat den **Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Dr. Georg Diederichs**, gemäß Art. 52 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung dieses Hohen Hauses für die Zeit vom 1. November 1963 bis zum 31. Oktober 1964 **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt** hat.

Herr Ministerpräsident Dr. Diederichs, ich darf Sie fragen, ob Sie diese Wahl annehmen.

**Dr. Diederichs** (Niedersachsen): Ich nehme die Wahl an.

(Vizepräsident Goppel und Bundeskanzler Dr. Erhard gratulieren Ministerpräsident Dr. Diederichs zur Wahl.)

**Vizepräsident Goppel:** Wir kommen zu (C)

#### b) Wahl der Vizepräsidenten.

Die Amtszeit der Vizepräsidenten endet, wie die des Präsidenten, ebenfalls am 31. Oktober 1963. Nach unseren Vereinbarungen schlage ich Ihnen zur Wahl vor:

Herrn **Ministerpräsidenten Kiesinger** (Baden-Württemberg) als Ersten Vizepräsidenten,

Herrn **Ministerpräsidenten Dr. Röder** (Saarland) als Zweiten Vizepräsidenten

und

Herrn **Präsidenten des Senats, Erster Bürgermeister Dr. Nevermann** (Hamburg) als Dritten Vizepräsidenten.

Die Amtszeit der neu zu wählenden Vizepräsidenten läuft ebenfalls vom 1. November 1963 bis zum 31. Oktober 1964.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war einstimmig.

Ich gehe davon aus, daß alle gewählten Herren die Wahl annehmen. Ich kann also feststellen, daß die soeben genannten Herren für das nächste Geschäftsjahr des Bundesrates zu **Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt** worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung:

#### Wahl der Schriftführer.

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind zwei Schriftführer zu wählen. Herr Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz), der bisher schon als Schriftführer fungiert hat, ist bereit, sein Amt weiterzuführen. Herr Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) hat sich bereiterklärt, an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Bundesrates, Staatsminister a. D. Dr. Haas, das Amt des Schriftführers zu übernehmen. (D)

Ich schlage daher vor, die Herren **Staatsminister August Wolters** und **Staatsminister Dr. Franz Heubl** als Schriftführer zu wählen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich kann somit feststellen, daß Herr Staatsminister Wolters und Herr Staatsminister Dr. Heubl zu **Schriftführern des Bundesrates gewählt** worden sind, und wünsche Ihnen Glück zu Ihrer Arbeit.

Punkt 3 der Tagesordnung:

#### Wahl der Ausschußvorsitzenden (Drucksache 448/63).

Die Amtszeit der Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundesrates läuft mit Ende dieses Monats ab. Wir haben deshalb heute auch die Vorsitzenden der Ausschüsse für das kommende Geschäftsjahr neu zu wählen. Der Vorschlag für die Wahl der Ausschußvorsitzenden ergibt sich aus der Drucksache 448/63. Ich darf zu dieser Drucksache noch bemerken, daß sie für den Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, den Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen und den Ausschuß für Verteidigung den Be-

(A) schluß des Bundesrates vom 20. Juli 1956 berücksichtigt. Die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen soll entsprechend der Übung des Bundesrates erst dann erfolgen, wenn die Kulturministerkonferenz ihren Präsidenten gewählt hat.

Wer dem in der Drucksache 448/63 vorliegenden Vorschlag für die Wahl von Ausschußvorsitzenden für die Zeit vom 1. November 1963 bis 31. Oktober 1964 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist einstimmig entsprechend der Drucksache 448/63 beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 438/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß kein Widerspruch erfolgt, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG)** (Drucksache 447/63).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Dieser Ausschuß hat die beim ersten Durchgang des Gesetzes vertretene Auffassung wiederholt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf und daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Dezember 1961 über den Beitritt Dänemarks und anderer Mitglieder des Europarats zu dem Übereinkommen vom 17. April 1950 über Gastarbeitnehmer** (Drucksache 439/63).

Auch hier kann auf die Berichterstattung verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes** (Drucksache 397/63).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen mit der Maßgabe, daß die aus Drucksache 397/1/63 unter I ersichtliche Änderung Berücksichtigung findet.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich lasse zunächst über die übereinstimmende Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I der Drucksache 397/1/63 abstimmen. Wer ist für die Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, den Gesetzentwurf mit der soeben angenommenen Änderung des Artikels III gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestage einzubringen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 360/63).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Dr. Eberhard (Bayern). Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Eberhard** (Bayern), Berichtersteller: Herr (D) Präsident! Meine Damen und Herren. Trotz oder gerade wegen der durch den Herrn Bundeskanzler betonten Gemeinsamkeit unserer Aufgabe darf ich Sie bitten, Ihre Aufmerksamkeit für diese komplexe Materie des neuen Umsatzsteuergesetzes als Berichtersteller des Finanzausschusses etwas in Anspruch nehmen zu dürfen.

Die Vorlage der Bundesregierung zur Neugestaltung des Umsatzsteuerrechts ist vielleicht der erste Steuergesetzentwurf der Nachkriegszeit, der nach seiner Zielsetzung die Bezeichnung „Reform“ in vollem Umfang verdient. Mit ihm soll ein seit fast 50 Jahren praktiziertes — und alles in allem wohl auch bewährtes — Steuersystem aufgegeben und eine unserer bedeutsamsten Steuern auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden. Die Gesetzesvorlage leitet damit einen neuen Abschnitt und Höhepunkt in der Diskussion um die Umsatzsteuerreform ein.

Der Ruf nach einer solchen Reform ist seit Einführung der Umsatzsteuer nie ganz verstummt, wenn er auch je nach Höhe des in den einzelnen Zeitabschnitten geltenden Steuersatzes mit unterschiedlicher Lautstärke erhoben wurde.

In der Nachkriegszeit hat die Frage insbesondere durch die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft neuen Auftrieb erhalten. Sie war aber bereits vorher, nämlich seit 1951, Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und Gutachten, die ihrerseits wieder zu einem erheblichen Teil auf Ersuchen

(A) und Anfragen des Parlaments zurückgehen. Im Jahre 1962 wurden schließlich im Deutschen Bundestag Initiativentwürfe eingebracht, die teils unmittelbar auf die Einführung einer Mehrwertsteuer, teils auf die Durchführung statistischer Erhebungen über die Auswirkungen einer Umsatzsteuerreform abzielen.

Größe und Problematik des Reformvorhabens werden bereits deutlich, wenn man sich zunächst unter Ausklammerung systematischer und methodischer Fragen die **Bedeutung der Umsatzsteuer** innerhalb unseres Gesamtsteuersystems vergegenwärtigt. Sie erbringt nämlich mit etwa 20 Milliarden DM im Jahre 1963 rund 21 % der Gesamtsteuereinnahmen aller Gebietskörperschaften bzw. rund 42 % der Steuereinnahmen des Bundes. Da angesichts der Finanzsituation des Bundes, d. h. wegen der von ihm zu verwirklichenden großen Aufgaben eine Verminderung des Umsatzsteueraufkommens nicht in Betracht gezogen werden kann, sieht sich der Gesetzgeber der Notwendigkeit gegenüber, das derzeitige Umsatzsteueraufkommen auch unter einem künftigen System möglichst ungeschmälert zu erhalten. Schon hieraus ergibt sich eine sehr wichtige Erkenntnis über die Auswirkungen der Reform. Wenn nämlich trotz völlig neuer Berechnungsmethoden und Steuersätze das gleiche Gesamtaufkommen wie bisher erzielt werden soll, dann müssen zwangsläufig gegenüber dem bisherigen Zustand erhebliche Belastungsverschiebungen unter den einzelnen Wirtschaftsgruppen und Betrieben eintreten. Vielleicht erklärt es sich hieraus, daß die Reform sowohl zustimmendem Beifall als auch kritischer Zurückhaltung und Ablehnung begegnet.

Diese sehr unterschiedlichen Reaktionen, die der Entwurf ausgelöst hat, machen die Frage, ob die vorgesehene Reform notwendig und zweckmäßig ist, noch drängender. Ihre Beantwortung erfordert eine Auseinandersetzung mit den gegen die **jetzige Umsatzsteuer** erhobenen Vorwürfe. Sie richten sich vorwiegend gegen das System der **Allphasen-Bruttoumsatzsteuer**. Danach wird die Umsatzsteuer grundsätzlich auf allen Stufen der Produktion und Verteilung immer wieder vom vollen Bruttoentgelt erhoben. Die bereits in früheren Stufen versteuerten Entgelte werden damit bei jeder nachfolgenden Umsatzphase erneut der Besteuerung unterworfen, weil sie dort jeweils in die Preise und damit in die Steuerbemessungsgrundlagen eingehen. Da die in jeder Stufe maßgebende Steuerbemessungsgrundlage stets auch die bei früheren Umsätzen bereits entrichtete Umsatzsteuer enthält, wird gleichzeitig auch Steuer von der Steuer erhoben.

Durch die Bruttobesteuerung jeder Umsatzstufe ergibt sich die berüchtigte **Kumulativwirkung**. Wirtschaftsgüter sind hiernach, bis sie beim Endverbraucher anlangen, nicht selten mit Umsatzsteuer in Höhe von 10 % oder gar 12 % ihres Preises belastet, obwohl der allgemeine — aber eben auf jeder Stufe angewandte — Steuersatz nur 4 % beträgt. Die Kumulativwirkung ist verhältnismäßig harmlos, solange der allgemeine Steuersatz niedrig ist. Bei dem relativ hohen Satz von 4 % führt sie aber unbestritten zu erheblichen **Wettbewerbsver-**

**zerrungen**. Der Kumulativcharakter unserer Umsatzsteuer bewirkt nämlich, daß die Endbelastung der einzelnen Waren und Leistungen von der Zahl der Umsatzstufen abhängt, die sie im Wirtschaftsprozeß durchlaufen. Damit ergeben sich deutliche Kostenvorteile für mehrstufige Unternehmen, d. h. für Betriebe, die mehrere Phasen des Wirtschaftsprozesses, also beispielsweise Urproduktion, Verarbeitung und Vertrieb, in sich vereinigen, so daß im Extremfall die Ware nur einmal — in Form der Veräußerung an den Endverbraucher — umgesetzt und der Umsatzsteuer unterworfen wird. Wird das gleiche Produkt dagegen über mehrere Unternehmen erzeugt und vertrieben, dann steigt mit der Zahl der hierbei erforderlichen Umsätze auch die steuerliche Endbelastung. Das geltende Umsatzsteuerrecht verleitet mithin dazu, durch Zusammenschlüsse von Unternehmen die Zahl der Umsatzphasen zu vermindern. Unser Umsatzsteuersystem begünstigt also die **vertikale Konzentration**, was ihr den Ruf eingetragen hat, mittelstandsfeindlich zu wirken.

Die Kritiker weisen in diesem Zusammenhang weiter darauf hin, daß infolge der Kumulativbesteuerung die Umsatzsteuer nicht — wie es die Aufgabe einer allgemeinen Verbrauchsteuer wäre — zu einer grundsätzlich proportionalen Belastung aller Verbrauchsausgaben führe. Das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sei daher nicht voll gewahrt.

Die Kumulativbesteuerung bewirkt ferner, daß die umsatzsteuerliche Endbelastung einer Ware fast nie genau bekannt ist. Hieraus ergeben sich erhebliche **Schwierigkeiten im zwischenstaatlichen Handel**. Ein Steuerausgleich im grenzüberschreitenden Warenverkehr — Umsatzausgleichsteuer beim Import, Ausfuhrvergütung beim Export — ist deshalb vielfach nur in Form pauschaler Durchschnittsätze möglich. Sie sind zwangsläufig ungenau und behindern dadurch die Verwirklichung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Hier treffen sich nun die innerstaatlichen Bemühungen um eine Beseitigung dieser Schwierigkeiten mit den Absichten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Der in dieser Beziehung der **EWG-Kommission** erteilte Auftrag und die Bemühungen der Kommissionen sind dem Bundesrat aus dem von ihm in seiner 257. Sitzung am 3. Mai 1963 behandelten „Vorschlag der Kommission für eine vom Rat der EWG zu erlassende **Richtlinie zur Harmonisierung** der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Umsatzsteuern“ bekannt. Ich darf insbesondere auf die in der damaligen Sitzung gefaßte Entschließung des Bundesrates Bezug nehmen.

Über den hier aufgezeigten Nachteilen unserer derzeitigen Umsatzsteuer dürfen aber deren **Vorteile** nicht ganz übersehen werden. Sie liegen einmal darin, daß bei **einer Allphasen-Bruttosteuer** der Steuersatz relativ niedrig gehalten werden kann. Die Steuerlast wird hierdurch leicht überwälzbar, was die Stetigkeit und Krisenfestigkeit des Aufkommens begünstigt. Darüber hinaus läßt das geltende System — und das scheint mir der wesent-

(A) liche Vorteil überhaupt zu sein — in großem Ausmaß wirtschafts- und konjunkturpolitisch erwünschte Steuerbefreiungen und -begünstigungen zu. Sie stören das jetzige System kaum, kommen in vollem Ausmaß dem Begünstigten zugute und führen auf nachfolgenden Wirtschaftsstufen nicht zu Benachteiligungen. Mit dem Reformgesetz wären dagegen solche Maßnahmen nicht oder doch nur in verschwindend geringem Ausmaß vereinbar. Ich werde hierauf noch näher eingehen. Zunächst darf ich Ihnen das Reformgesetz in seinen Grundzügen kurz erläutern.

Seine wichtigsten Ziele ergeben sich aus den aufgezeigten Mängeln des derzeitigen Gesetzes. Dementsprechend will der Entwurf erstens eine wettbewerbsneutrale Umsatzsteuer schaffen, die zudem im grenzüberschreitenden Warenverkehr einen exakten Steuerausgleich ermöglicht, und zweitens einen Beitrag zur Harmonisierung der Umsatzsteuern in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft leisten.

Die Bundesregierung ist nach zahlreichen Untersuchungen zu dem Ergebnis gelangt, daß sich diese Ziele nicht durch Korrekturen am geltenden System erreichen lassen. Nach ihrer Auffassung kann nur eine grundlegende Reform Abhilfe schaffen. Innerhalb der hiernach überhaupt zur Auswahl stehenden Systeme hat sich die Bundesregierung für das sogenannte **Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug** entschieden. Sie hat damit gleichzeitig die Zweckmäßigkeit sowohl der Einzelhandelssteuer als

(B) auch der Grossistensteuer und der Produktionssteuer verneint. Wegen der hierfür im einzelnen maßgebenden Erwägungen darf ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs Bezug nehmen.

Bei der vorgesehenen Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug soll die Steuerschuld zwar wie bisher auf jeder Stufe vom Bruttoumsatz errechnet werden. Die hiermit an sich verbundene **Kumulativwirkung** wird aber dadurch **ausgeschaltet**, daß die sich nach den Bruttoumsätzen ergebende Steuerschuld um die Steuerbeträge gekürzt wird, die dem Unternehmer im gleichen Zeitraum von seinen Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Im Gegensatz zum bisherigen System darf also der Steuerschuldner von seiner Steuerschuld die ihm in Rechnung gestellten, bereits von vorhergehenden Wirtschaftsstufen entrichteten Steuerbeträge absetzen. Damit wird im Ergebnis erreicht, daß die Steuer nur aus der auf jeder Wirtschaftsstufe erzielten Werterhöhung, also aus der Wertschöpfung jeder Stufe erhoben wird.

Die Bundesregierung sieht die **Vorteile** dieser Steuer — konsequente und richtige Ausgestaltung vorausgesetzt — in folgendem: Alle Waren und Leistungen wären bei gleichem Steuersatz gleichmäßig belastet. Durch die Einsparung von Umsatzstufen könnte die steuerliche Belastung nicht vermindert werden, womit der Anreiz zur vertikalen Konzentration entfielen. Ein genauer Steuerausgleich im zwischenstaatlichen Handel würde möglich, weil die umsatzsteuerliche Belastung der einzelnen Waren exakt errechnet werden könnte.

Diese Vorzüge wären mit der Mehrwertsteuer (C) jedoch nur dann verbunden, wenn das System möglichst rein — und zwar unter Einbeziehung des Einzelhandels — durchgeführt und nicht durch Sonderregelungen zugunsten bestimmter Wirtschaftsgruppen oder Betriebe durchlöchert würde. Dabei muß beachtet werden, daß **Steuerbefreiungen oder Steuerbegünstigungen** bestimmter Wirtschaftszweige — soweit diese nicht unmittelbar an den privaten Endverbraucher leisten — die Endbelastung der Güter regelmäßig nicht beeinflussen, den Verbraucher also nicht entlasten würden. Die sich auf einer Stufe ergebende steuerliche Entlastung würde nämlich auf der folgenden nachgeholt, weil die Abnehmer des begünstigten Wirtschaftszweiges bei einer Steuerbefreiung ihrer Vorumsätze keinen und bei einer ermäßigten Besteuerung dieser Vorumsätze nur einen entsprechend geringeren Vorsteuerabzug hätten. Hierin zeigt sich die sogenannte Nachholwirkung oder, wie es in unseren Beratungen bezeichnet wurde, die Dämonie der Mehrwertsteuer.

Steuerbefreiungen würden im übrigen meist sogar das Gegenteil der erstrebten Begünstigung bewirken. Den befreiten Unternehmen müßte ein Vorsteuerabzug für die von ihren Lieferanten auf früheren Stufen entrichtete Steuer versagt werden, weil es mit den Prinzipien der Gleichmäßigkeit der Besteuerung schlechterdings unvereinbar wäre, Wirtschaftszweigen, die selbst keine Steuerleistungen erbringen, die von anderen Unternehmen auf vorhergehenden Stufen entrichtete Umsatzsteuer zu erstatten. Beim Umsatz befreiter oder begünstigter (D) Wirtschaftszweige an nachfolgende Abnehmer würde zwar wegen der Befreiung Umsatzsteuer nicht anfallen. Die Folge wäre aber, daß die steuerpflichtigen Abnehmer keine oder nur eine verminderte Vorsteuer von ihrer Steuerschuld absetzen könnten. Die hier einsetzende Nachholwirkung der Mehrwertsteuer würde somit bewirken, daß in solchen Fällen die auf früheren Stufen bereits versteuerte Wertschöpfung nochmals der Steuer ganz oder teilweise unterworfen würde. Damit würden sich wiederum Kumulativwirkungen und erneute Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Die genaue Endbelastung wäre nicht mehr feststellbar und ein exakter Grenzausgleich nicht mehr möglich. Die mit gezielten Begünstigungen angestrebten Vorteile würden also im Regelfall nicht nur bei den zu begünstigenden Gruppen nicht erreicht werden, sondern sogar bei den nachfolgenden Wirtschaftsstufen zu schweren Nachteilen führen. Damit entstünde die Gefahr der wirtschaftlichen Ausschaltung der zu begünstigenden Unternehmen. Von einer Mehrwertsteuer könnte nicht mehr gesprochen werden. Ihre Vorteile gingen verloren, der Zweck der Reform würde nicht erreicht werden.

Die Bundesregierung gelangt daher in der Begründung des Gesetzentwurfs zu der Feststellung, „daß bei einer Mehrwertsteuer eine Mittelstandsförderung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer, wie sie das bisher geltende Recht enthielt, ebenso wenig möglich ist wie die Berücksichtigung des Vorteils, den bestimmte Unternehmensformen bei dem bis-

(A) herigen System, wie z. B. die Lohnintensiven Betriebe, genossen haben“.

Der Entwurf bezieht daher grundsätzlich alle Wirtschaftszweige in die Steuer ein und verzichtet weitgehend auf die **im bisherigen System enthaltenen Steuerbefreiungen**, so insbesondere auf die Befreiung bestimmter Einfuhrvorgänge und sonstiger Großhandelslieferungen und auf die Befreiung der Landwirtschaft. Auch die weitere Befreiung der Umsätze öffentlicher Energieunternehmen ist nach Auffassung der Bundesregierung mit der Mehrwertsteuer und der angestrebten Wettbewerbsneutralität nicht zu vereinbaren. Entsprechendes gilt nach der Begründung des Entwurfs für Rundfunk, Theater, Siedlungsunternehmen und Einrichtungen der Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung und Sozialhilfe. Hierzu verweist die Bundesregierung darauf, daß diese Einrichtungen künftig nicht mehr über die Steuer, sondern durch offene Subventionen gefördert werden sollen.

Aus sozialpolitischen Gründen sieht der Entwurf jedoch eine **ermäßigte Besteuerung** aller Lebensmittel und sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor. Sie sollen nicht mit dem allgemeinen Steuersatz von 10 %, sondern mit 5 % besteuert werden. Gleiches gilt für die Umsätze der freien Berufe.

Um den Beförderungsunternehmen den Abzug der auf ihren Vorumsätzen lastenden Steuern zu ermöglichen und dadurch eine Kumulativbesteuerung zu vermeiden, bezieht der Entwurf die bisher dem Beförderungsteuergesetz unterliegenden **Beförderungsleistungen** in die Mehrwertsteuer ein. Das Beförderungsteuergesetz soll aufgehoben werden. Die hier nach vorgesehene künftige 10%ige Besteuerung würde vor allem für die nach Sozialtarifen erbrachten Beförderungsleistungen eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten.

Eine **Sonderregelung** hinsichtlich des Abzugs der Vorsteuern ist für **Investitionsgüter** vorgesehen. Die Vorsteuer soll hier nicht schon bei der Anschaffung voll abgesetzt werden können, sondern nur pro rata temporis, d. h. in Teilbeträgen, die den für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung vorgenommenen Abschreibungen entsprechen. Die Nettoinvestitionen würden damit in die Besteuerung einbezogen, was der künftigen Umsatzsteuer den Charakter einer Wertschöpfungssteuer verleihen würde. Die Bundesregierung möchte dieser Lösung trotz der damit für Wirtschaft und Verwaltung verbundenen technischen Schwierigkeiten den Vorzug geben, weil nach ihrer Auffassung ein sofortiger Vollabzug unerwünschte konjunktur- und strukturpolitische Folgen hätte. Außerdem müßte wegen des mit einem Vollabzug verbundenen Steuerausfalls der allgemeine Steuersatz beträchtlich erhöht werden, was wiederum bedenkliche Rückwirkungen auf das allgemeine Preisniveau haben könnte. In den Übergangsvorschriften des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, daß die Unternehmer bei den in den letzten zwei Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angeschafften oder hergestellten Investitionsgütern einen zeitanteiligen Vorsteuerabzug vornehmen können. Dem Anreiz, in

der Übergangszeit mit Investitionen zurückzuhalten, (C) soll hierdurch entgegengewirkt werden.

An weiteren Einzelheiten des Gesetzentwurfs darf ich noch folgendes hervorheben.

Um die mit der Umstellung für die Unternehmer verbundenen Mehrarbeiten — zu der Aufzeichnung der Bruttoumsätze tritt die Aufzeichnung der auf den Vorumsätzen lastenden und aus den Einkaufsrechnungen ersichtlichen Vorsteuerbeträgen hinzu — zu mindern, sieht der Entwurf eine **Freigrenze für Kleinunternehmer** vor. Danach haben die Unternehmer, deren steuerpflichtige Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 DM nicht überschritten haben, keine Umsatzsteuer zu entrichten. Um ungerechtfertigte Erstattungen zu vermeiden, steht diesen Unternehmern allerdings auch das Recht des Vorsteuerabzugs nicht zu. Der Unternehmer hat jedoch die Möglichkeit, auf die Anwendung der Freigrenze zu verzichten.

Außerdem soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Gruppen von Unternehmern, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig **Durchschnittssätze** für die Besteuerung festzusetzen. Dadurch soll die Durchführung der Mehrwertsteuer für **die kleineren Unternehmer** — vor allem für die nichtbuchführungspflichtigen Landwirte, Handwerker und Einzelhändler — erleichtert werden. Die in Betracht kommenden Unternehmer brauchen ihre Umsätze nicht nach Durchschnittssätzen besteuern zu lassen, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgeben. (D)

Über den **Zeitpunkt des Inkrafttretens** des neuen Rechts geben der Entwurf und seine Begründung keinen restlosen Aufschluß. In der Begründung zu § 24 wird ausgeführt, daß die neuen Vorschriften erstmals etwa ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes angewandt werden sollen. Im allgemeinen Teil der Begründung bringt die Bundesregierung jedoch zum Ausdruck, daß sie es für erforderlich halte, „die Mehrwertsteuer erst in einem Jahr in Kraft zu setzen, wenn Gewißheit besteht, daß die Konjunktur-entwicklung in verhältnismäßig ruhigen Bahnen verläuft“.

Die **mit dem Übergang verbundenen Probleme** sind in der Begründung des Entwurfs eingehend behandelt. Ich darf hierauf grundsätzlich verweisen und mich hier auf die Wiedergabe einiger weniger **Feststellungen der Bundesregierung** beschränken. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß alle Unternehmer, deren Wertschöpfung 41,7 % ihres Bruttoproduktionswertes nicht übersteigt, durch die Mehrwertsteuer entlastet würden. Hiernach würden sich Entlastungen insbesondere im industriellen Bereich und — so die Bundesregierung — überwiegend auch im Handwerk ergeben. Mehrbelastungen wären dagegen — wiederum nach den Feststellungen der Bundesregierung — vor allem in den Stufen der

- (A) Urproduktion, in bestimmten Bereichen der weiterverarbeitenden Industrie und des Handwerks sowie im Dienstleistungsbereich zu erwarten, also in Wirtschaftszweigen, die sich durch hohe Lohnintensität auszeichnen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen einen ausreichenden Überblick sowohl über das geltende Recht als auch über die Anliegen der vorgesehenen Reform gegeben zu haben und darf nun über die **Beratungen des Finanzausschusses** berichten, an denen sich wegen der Bedeutung dieser komplexen Materie alle Finanzminister der Länder beteiligt haben. Er hat diesem wohl wichtigsten Steuergesetz der Nachkriegszeit außerordentliche Bedeutung zugemessen, was Sie äußerlich eben daran erkennen können, daß in dieser Sitzung eine umfassende Beratung und eine Beratung in Anwesenheit aller Minister möglich gewesen ist.

Die im Ausschuß zu dem Gesetzentwurf geäußerten Meinungen gingen zunächst ziemlich weit auseinander. Die möglichst unveränderte Weiterleitung des Entwurfs wurde ebenso gefordert wie die Zurückstellung und die uneingeschränkte Ablehnung. Dennoch sah sich der Finanzausschuß am Ende seiner Beratung in der Lage, dem Bundesrat eine einstimmig gebilligte Empfehlung zu unterbreiten. Sie gipfelt in dem Vorschlag, den vorgelegten Gesetzentwurf zur Zeit nicht zu billigen. Die hierfür maßgebenden Gründe sind in der **Empfehlung des Finanzausschusses** dargelegt. Ich darf sie Ihnen im folgenden kurz erläutern.

- (B) Zunächst erscheint mir die Feststellung wichtig, daß der Finanzausschuß durchaus anerkannt hat, daß das System der Mehrwertsteuer, vorausgesetzt, daß es konsequent durchgeführt wird, sehr wohl in der Lage sein kann, die Nachteile des geltenden Rechts, die auch vom Bundesrat nicht bestritten werden sollen, zu vermeiden. Die Mehrwertsteuer muß von ihrer zwingenden Logik her auf den unvoreingenommenen Betrachter geradezu bestechend wirken.

Auch wer dies anerkennt, muß sich aber darüber klar sein, daß der Übergang auf das neue Umsatzsteuerrecht von verschiedenen Wirtschaftsgruppen erhebliche Opfer fordern würde. Es handelt sich einmal um die bereits erwähnten Mehrbelastungen für lohnintensive Betriebe. Ferner ist hier auf die **Gefahr von Preiserhöhungen** für die künftig weit stärker als bisher besteuerten lebensnotwendigen Bedarfsgüter hinzuweisen, insbesondere bei Gas, Energie, Wasser, Lebensmitteln und Beförderungsleistungen, soweit sie Sozialtarifen unterliegen. Ähnliches gilt für die Land- und Forstwirtschaft und für geistige und künstlerische Leistungen.

Ich bin persönlich auch keineswegs davon überzeugt, daß der Entwurf die Konzentration nicht doch begünstigen würde. Befiehlt man, insbesondere wegen des Vorsteuerabzugs, eine Begünstigung kapitalintensiver Betriebe, dann wird man auch anerkennen müssen, daß der Entwurf zu horizontalen Betriebszusammenschlüssen verleiten und sich damit gegen allgemein anerkannte mittelstandspolitische

- Zielsetzungen auswirken könnte: eine Tendenz, die (C) zweifellos durch die Einführung des sofortigen Vollabzugs der auf Investitionen ruhenden Umsatzvorsteuern noch gesteigert würde.

Der Finanzausschuß sieht jedenfalls dort, wo es zu steuerlichen Mehrbelastungen käme, die deutliche Gefahr von Preissteigerungen. Dies wird im Grundsatz wohl auch von der Bundesregierung anerkannt. Auch der Finanzausschuß verkennt hierbei nicht, daß der Entwurf umgekehrt auf verschiedenen Sektoren zu steuerlichen Entlastungen führen würde. Die Möglichkeit, daß es insoweit zu Preissenkungen kommen könnte, ist theoretisch nicht zu bestreiten. In der Praxis hängt dies jedoch von einer Reihe von vornherein kaum übersehbarer Faktoren ab. Die Chance, daß sich Preissteigerungen und Preissenkungen ausgleichen, muß insbesondere je nach Konjunkturlage unterschiedlich beurteilt werden. Bei Vorherrschen starker Nachfrage wäre mit entscheidenden Preissenkungen wahrscheinlich kaum zu rechnen. In unserer augenblicklichen konjunkturellen Situation bestünde die Gefahr, daß es zwar bei steuerlichen Mehrbelastungen zu Preissteigerungen käme, daß aber dort, wo die Mehrwertsteuer entlastend wirken würde, Preissenkungen unterblieben. Im Zeitpunkt der Einführung der neuen Steuer müßten schon viele glückliche Umstände zusammentreffen, wenn eine allgemeine Preiserhöhung vermieden werden sollte. Grundvoraussetzung wäre jedenfalls eine in ruhigeren Bahnen verlaufende Konjunktur. Nach Auffassung des Finanzausschusses sollte der Bundesrat in seiner Stellungnahme (D) deshalb unter anderem darauf hinweisen, daß noch sorgfältig geprüft werden müsse, „ob die Systemänderung um der angestrebten Wettbewerbsneutralität willen auch etwa dann verwirklicht werden soll, wenn das Preisniveau schon aus anderen Gründen merklich aufwärts tendiert“.

Über all die anderen Gründe, das Für und Wider, möchte ich mich im Hinblick auf die Entscheidung, die im Plenum des Bundesrates zu erwarten ist, nunmehr nicht näher äußern. Ich darf aber darauf hinweisen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß sich die Finanzminister und der Finanzausschuß die Mühe gemacht haben, all das Für und all das Wider aufzuzeigen.

Zum Schluß dieser Berichterstattung möchte ich mir noch eine kurze persönliche Bemerkung erlauben. Ich habe Ihnen vorgetragen, daß die Mehrwertsteuer von einer bestechenden inneren Logik und wissenschaftlichen Gesetzmäßigkeit beherrscht wird. Sie unterscheidet sich insoweit grundlegend von unserem derzeitigen System, das nach den Worten seines Schöpfers, Johannes Popitz, einen Steuertyp darstellt, der nach allen überkommenen finanzwissenschaftlichen Ansichten in Grund und Boden verurteilt werden müßte, sich aber ausgezeichnet bewährt habe. Bei der Mehrwertsteuer bewegt mich aber umgekehrt die Frage, ob sie den praktischen Notwendigkeiten auch nur annähernd so ausgezeichnet entspricht wie den theoretisch-wissenschaftlichen Anforderungen.



A) Namens und im Auftrag des Finanzausschusses hätte ich nun die Aufgabe, Sie zu bitten, seinem Vorschlag zuzustimmen. Es bleibt Ihnen, das heißt uns, aber unbenommen, eine noch sachkundigere und weisere politische Entscheidung zu fällen.

**Vizepräsident Goppel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und darf dem Herrn Bundesfinanzminister das Wort erteilen.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der Ihnen vorliegenden Drucksache 360/63 hat die Bundesregierung dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ein Gesetzesvorhaben zugeleitet, dem sie eine sehr große Bedeutung beimißt, wie das auch in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 18. Oktober 1963 deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Es handelt sich um den soeben durch Herrn Kollegen Eberhard als Berichterstatter behandelten Entwurf eines neuen Umsatzsteuergesetzes, mit dem das gegenwärtige System abgelöst werden soll.

Diese Umsatzsteuerreform ist nicht das Ergebnis eines raschen Einfalls, einer plötzlichen Intuition. Sie ist auch nicht — das möchte ich hier ausdrücklich feststellen — das Ergebnis einer eiligen Reaktion auf den Vorschlag der EWG-Kommission vom Herbst 1962, die Umsatzsteuern der Partnerstaaten des Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage einer Mehrwertsteuer zu harmonisieren. Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung bildet vielmehr, wie das schon der Herr Berichterstatter näher ausgeführt hat, den Abschluß einer lange vor 1962 begonnenen langjährigen und sorgfältigen Prüfung aller mit einer grundlegenden Umgestaltung unserer allgemeinen Verbrauchsteuer verbundenen Probleme und Fragen.

Die Bundesregierung, meine Damen und Herren, hat sich den Entschluß zu dieser Reform nicht leicht gemacht. Der Einsichtige weiß, daß es kein Umsatzsteuersystem geben kann, das nur Vorzüge in sich vereinigt. Es galt daher, in Gelassenheit und ohne Eifer die Vorteile und Mängel unseres gegenwärtigen Rechts gegen die Vorzüge und Nachteile anderer Systeme zu wägen. Bei dieser Prüfung genoß unser jetziges Umsatzsteuerrecht den Vorsprung, der jeder Steuer zwangsläufig eingeräumt werden muß, die bereits seit mehr als 40 Jahren besteht und mit deren Anwendung Wirtschaft und Verwaltung vertraut sind.

Manchem hat dieses unser Wägen und Prüfen zu lange gedauert. Ich möchte Ihre Zeit nicht mit einer ins einzelne gehenden Darstellung der **Geschichte dieser Umsatzsteuerreform** in Anspruch nehmen. Gestatten Sie mir aber, in Ihre Erinnerung zu rufen, daß der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bereits in den Jahren 1954 und 1956 um Prüfung der Möglichkeiten einer Änderung und Verbesserung des bestehenden Umsatzsteuerrechts ersucht hat. Von der Bundesregierung wurden zwei Denkschriften sowie eine Studie zur Umsatzsteuerreform vorgelegt. Außerdem hat sich der Wissen-

schaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen auf entsprechende Ersuchen in zwei großen Gutachten zu allen diesen Fragen geäußert. Mehrere Spezialausschüsse haben sich darüber hinaus mit der Umsatzsteuerreform beschäftigt. Dem Deutschen Bundestag liegt seit 1962 ein Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten der CDU/CSU auf der Grundlage einer Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug vor. Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes für eine einmalige statistische Steuererklärung auf der Grundlage einer Mehrwertsteuer mit Vorumsatzabzug vorgelegt.

Die Bundesregierung hat schließlich am 15. Februar 1963 vor dem Deutschen Bundestag anläßlich der Beantwortung von Großen Anfragen der Fraktionen der SPD und der FDP zur Umsatzsteuerreform erklärt, daß sich für diese Reform eine **Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug** anbietet, die sich auf alle Stufen der Produktion und Verteilung erstreckt. Gleichzeitig hat die Bundesregierung die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs angekündigt.

Zu diesem Entschluß ist die Bundesregierung gekommen, weil sie mit der Umsatzsteuerreform — ich möchte das noch einmal zusammenfassend sagen — folgende **Vorzüge** verwirklichen will:

Die neue Umsatzsteuer soll — anders als unsere jetzige Steuer — in den wirtschaftlichen Wettbewerb nicht störend eingreifen. Sie soll es ermöglichen, alle Waren und Leistungen bei gleichem Steuersatz gleichmäßig zu belasten. In diesem Rahmen soll jedem Unternehmer die gleiche Chance der Überwälzung dieser Steuer gewährleistet werden.

Die künftige Steuer soll — auch insoweit anders als unsere heutige Umsatzsteuer — die Konzentration in der Wirtschaft nicht fördern.

Das neue Umsatzsteuerrecht soll außerdem die Wettbewerbslage der deutschen Wirtschaft im grenzüberschreitenden Warenverkehr insoweit verbessern, als künftig die Belastungen bei der Einfuhr und die Entlastungen bei der Ausfuhr hinsichtlich der Umsatzsteuer exakt vorgenommen werden können.

Obwohl es sich bei diesen Zielen um ein innerpolitisches Anliegen handelt, entspricht das Reformvorhaben auch den Bestrebungen um eine Harmonisierung der Umsatzsteuern im Gemeinsamen Markt. Die Bundesregierung betrachtet die deutsche Umsatzsteuerreform zugleich als einen wertvollen Beitrag zu den **Bemühungen der EWG-Kommission um eine Harmonisierung der Umsatzsteuern** auf der Grundlage einer gemeinsamen Mehrwertsteuer. Die bisherigen, ebenfalls langjährigen Untersuchungen in der EWG berechtigen uns zu der Annahme, daß der von uns vorgeschlagene Steuertyp für diese Harmonisierung in erster Linie in Betracht kommt. Die Bundesregierung — das möchte ich ausdrücklich sagen — wird gleichwohl die sich abzeichnende Entwicklung der Harmonisierung der Umsatzsteuern innerhalb der Gemeinschaft sehr aufmerksam verfolgen und berücksichtigen, um unserer Wirtschaft

(A) unter allen Umständen einen zweimaligen Systemwechsel zu ersparen. Auf diese Notwendigkeit habe ich bereits in der von mir erwähnten Erklärung vom 15. Februar 1963 vor dem Deutschen Bundestag hingewiesen. Die Bundesregierung weiß sich in diesem Bemühen einig mit dem Wunsch des Bundesrates, der in einer entsprechenden Entschließung vom 3. Mai 1963 zum Harmonisierungsvorschlag der EWG-Kommission zum Ausdruck gekommen ist.

Im übrigen ist die Bundesregierung der Überzeugung, daß ihre Stimme bei den Harmonisierungsgesprächen im Rat der EWG an Gewicht gewinnen wird, wenn sie in der Lage ist, auf die nützlichen Erfahrungen hinzuweisen, die sie bei der parlamentarischen Beratung dieses Gesetzentwurfs gewonnen hat, wie ich ganz allgemein die Überzeugung habe, daß die in Gang gekommene ausführliche Diskussion dieser Reform schon ein Gewinn an sich ist.

Der Weg ist sicher nicht leicht, der uns an das Ziel des erstrebten **wettbewerbsneutralen Umsatzsteuersystems** führen soll. Ich erwähne hier nur die schwierigen Probleme des Übergangs, die zum Teil auch der Herr Berichterstatter schon vorgebracht hat. Ich denke weiter an die Wahl des konjunkturell richtigen Zeitpunktes für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes, um Gefahren für die Stabilität des Preisniveaus zu vermeiden. Wir glauben aber, daß wir alle diese Schwierigkeiten mit der Hilfe und Unterstützung derer überwinden können, die diese Umsatzsteuerreform im Interesse unserer deutschen Wirtschaft ebenfalls für zwingend notwendig halten. Wir können freilich nicht hoffen, daß der vorgelegte Gesetzentwurf bereits in allen Einzelheiten die jeweils besten Lösungen aufzeigt. Auf der anderen Seite werden wir mit allen Kräften verhindern müssen, daß die mit der Umsatzsteuerreform angestrebten Ziele durch unangemessene, das System zerstörende Änderungen nicht oder nur unvollkommen erreicht werden. Den Zusammenhang zwischen Zahl und Umfang eventueller Ausnahmeregelungen und der Höhe des Steuersatzes brauche ich von dieser Stelle aus nicht darzulegen; er ist hinreichend bekannt.

Die Bundesregierung weiß, daß es dem Bundesrat bei der Kürze der ihm nach dem Grundgesetz zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist, die in seinen Ausschüssen vorgebrachten zahlreichen Anträge zum Regierungsentwurf eingehend zu beraten. Der Herr Bundeskanzler hat daher in seinem Schreiben an die Herren Regierungschefs der Länder vom 18. Oktober 1963 die Versicherung abgegeben, daß die Bundesregierung alle diese Anträge und Anregungen sorgfältig prüfen und in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages objektiv vortragen und zur Diskussion stellen wird, auch wenn sie in der **Stellungnahme des Bundesrates** zu dem Gesetzentwurf nicht einzeln angesprochen werden sollten.

Ich glaube, diese Versicherung des Herrn Bundeskanzlers könnte dem Bundesrat den Entschluß zu einer positiven Stellungnahme erleichtern. So darf ich abschließend im Namen der Bundesregierung die Bitte aussprechen, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dieser Gesetzesvorlage in den

Grundzügen mit der Auffassung der Bundesregierung übereinstimmen und dem Entwurf seine grundsätzliche Zustimmung nicht versagen möge.

**Vizepräsident Goppel:** Das Wort hat Herr Senator Eggers (Bremen).

**Eggers (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Senat der **Freien Hansestadt Bremen** wird dem Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes trotz erheblicher Bedenken zustimmen.

Die **Bedenken** bestehen vor allem darin, daß für die **hafenverbundene Wirtschaft** und den **Außenhandel** Schwierigkeiten entstehen, für deren Beseitigung im Regierungsentwurf nicht ausreichend Vorsorge getroffen worden ist. Zum Beispiel muß die Vorfinanzierungslast für den Einfuhrhandel und das Speditionsgewerbe, die sich aus der Änderung der Ausgleichsteuer ergibt, erleichtert werden. Ferner können für die Seeschifffahrt zusätzliche Wettbewerbsnachteile eintreten. Außerdem ist eine weitergehende als die im Regierungsentwurf vorgesehene Entlastung des Hafenverkehrsgewerbes und des Versicherungshilfsgewerbes notwendig.

Der Senat hat sich trotz dieser und anderer Bedenken zur Zustimmung entschlossen, weil er in der an die Ministerpräsidenten der Länder gerichteten Erklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 18. Oktober 1963 die Gewähr dafür erblickt, daß diese Wünsche im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden werden.

**Vizepräsident Goppel:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Für das Saarland spricht Herr Minister Prof. Dr. Senf.

**Dr. Senf (Saarland):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich bereits in der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 17. Oktober 1963 für den Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes ausgesprochen. Auf Grund bestimmter Umstände war es nicht möglich, meine von der Mehrheit des Finanzausschusses abweichende Stimme zu erkennen. Die vom **Saarland** eingebrachte **Entschließung** enthält die Gründe, die es uns geraten erscheinen lassen, die Einführung in der vorgesehenen Form zu empfehlen.

Gestatten Sie mir, noch auf die Argumente einzugehen, die insbesondere den Finanzausschuß veranlaßt haben, den vorgelegten Gesetzentwurf nicht zu billigen.

Was die Befürchtung betrifft, daß durch den Systemwechsel erhebliche **Preiserhöhungen** ausgelöst würden, so muß zunächst darauf verwiesen werden, daß durch den Übergang von einem wettbewerbsverzerrenden auf ein wettbewerbsneutrales System zwangsläufig Verschiebungen der Preisrelationen und Änderungen der Endverbraucherpreise eintreten müssen. Diese Änderungen sind aber gewollt und vom System her gut.

(A) Weiter ist darauf zu verweisen, daß die Befürchtung erheblicher, vom System her nicht zu rechtfertigender Preiserhöhungen die Tatsache verkennt, daß in der Bundesrepublik Deutschland immer noch ein Wettbewerb besteht. Gerade in dem vorgesehenen Systemwechsel sehe ich eine große Chance, den Zwang zu einem echten und unverfälschten Leistungswettbewerb zu verstärken. Auch bin ich der Auffassung, daß der deutschen Wirtschaft insgesamt nicht die Fähigkeit und der Wille abgesprochen werden sollten, sich im Sinne des neuen Systems korrekt zu verhalten.

Die Auffassung, zunächst sei die **Harmonisierungsdiskussion** über die Umsatzsteuer in der EWG abzuwarten, teilen wir ebenfalls nicht. Der vorgelegte Gesetzentwurf erfüllt im wesentlichen schon den Richtlinienvorschlag der EWG-Kommission im Hinblick auf den zu erreichenden Endzustand. Seine Realisierung schließt also eine erneute einschneidende Systemänderung von vornherein aus. Wie Sie sicher alle wissen, bleibt lediglich die Anpassung der Steuersätze und der Befreiungsvorschriften innerhalb der EWG offen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die übrigen Länder gleichfalls zu diesem System übergegangen sind. Die Lösung dieser Frage bedeutet dann jedoch keine entscheidende Systemänderung mehr.

Zudem soll nicht verkannt werden, daß durch den Systemwechsel in der Bundesrepublik sicherlich starke Impulse auf die Harmonisierung innerhalb der EWG ausgelöst werden. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, daß sich durch die Einführung des neuen Systems die steuerliche Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs derart erleichtert, daß sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung eine beträchtliche Reduzierung der bisher aufgewandten Arbeit eintreten wird.

(B) Abschließend darf ich Ihnen gerade aus der **Erfahrung** meines Landes mit einem **Mehrwertsteuer-system** — wir mußten ja, wenn wir die Produktionssteuer einschließen, dieses System, dessen Regel die Ausnahmen waren, von 1947 bis 1959 praktizieren — die Billigung des vorgelegten Entwurfs empfehlen, da er einfach und klar ist und auch praktikabel sein wird.

Diese Systemreinheit zu erhalten und daher ungedrängt durch Fristen die Auswirkungen vorgeschlagener Änderungen genau zu prüfen, ist uns ein weiteres Anliegen, weswegen wir in der von uns empfohlenen Entschließung diese Prüfungen dem weiteren Gesetzgebungsverfahren überlassen wissen möchten. Daher bitten wir sie, dem Entschließungsantrag Schleswig-Holsteins zuzustimmen, der sich inhaltlich mit dem saarländischen Antrag deckt.

**Vizepräsident Goppel:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst haben wir über die Empfehlungen des federführenden Finanzausschusses und der an der Beratung beteiligten Ausschüsse abzustimmen, die Ihnen in der Drucksache 360/1/63 vorliegen. Die

(C) Empfehlungen der Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes ergeben sich aus den Drucksachen 360/3/63, 360/4/63 und 360/5/63.

Ich bitte um Abstimmung über den weitestgehenden Antrag des federführenden Finanzausschusses in Abschnitt A der Drucksache 360/1/63. Wenn diese Empfehlung eine Mehrheit findet, erübrigt sich eine Abstimmung über die anderen Änderungsvorschläge und Entschlüsse; ist das nicht der Fall, dann wird über den heute vorgelegten Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 360/5/63 abzustimmen sein.

Wer den Antrag des Finanzausschusses Drucksache 360/1/63 billigt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr haben wir über den Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 360/5/63 \*) abzustimmen. Wer für den Vorschlag in Drucksache 360/5/63 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. — Es war sogar einstimmig.

(Kramer: Nein, nicht einstimmig!)

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes** (Drucksache 424/63).

(D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes** (Drucksache 423/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**.

Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Verän-**

\*) Siehe Anlage.

- (A) **derungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1963) (Drucksache 403/63).**

Eine Berichterstattung entfällt.

Mit der Vorlage erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung, alljährlich bis zum 30. September über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie über die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen zu berichten und das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung vorzulegen. Erstmals ist in den Bericht und in das Gutachten die Unfallversicherung miteinbezogen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**.

Wird dieser Ausschussempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**; der Bundesrat nimmt von der Vorlage **Kenntnis**.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt ferner, die in der Drucksache 403/1/63 unter 2. aufgeführte EntschlieÙung \*) zu fassen.

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor. — Wer für die EntschlieÙung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene **EntschlieÙung angenommen**.

- (B) **Punkt 13 der Tagesordnung:**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG —) (Drucksache 404/63).**

Auch bei diesem Punkt kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zunächst möchte ich über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 404/1/63 abstimmen lassen, der bereits im federführenden Ausschuss gestellt wurde, dort aber keine Mehrheit fand.

Wer dem Antrag des Saarlandes zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist **der An-**

**sicht, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten (C) bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung (Drucksache 426/63).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der Meinung, daß die Bundesregierung möglichst bald den Entwurf eines Gesetzes vorlegen sollte, welches die **erneute Zersplitterung flurbereinigter landwirtschaftlicher Grundstücke** verhindert. Dies erscheint aus folgenden Gründen dringend erforderlich:

Erstens. Die zur Zeit geltende Höfeordnung ist im Jahre 1947 von der Britischen Militärregierung und damit als **Besatzungsrecht für die Britische Zone** erlassen worden. Verschiedene Vorschriften der Höfeordnung sind, wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichberechtigung von Mann und Frau beweist, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Es erscheint deshalb heute, 14 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, an der Zeit, die besatzungsrechtlichen Vorschriften durch neue Vorschriften zu ersetzen.

Zweitens. Die höferechtlichen Vorschriften sind erlassen worden, um zu verhindern, daß landwirtschaftliche Betriebe in jeder Generation zum Nachteil der Volkswirtschaft und der Volksernährung aufgeteilt werden können. Außer der Höfeordnung enthält zwar auch das Grundstücksverkehrsgesetz Vorschriften, die eine Zersplitterung landwirtschaftlichen Grundbesitzes verhindern sollen. Diese Vorschriften — es handelt sich um die Bestimmungen über das sogenannte Zuweisungsverfahren — reichen jedoch nicht aus, weil ihre Anwendung nicht etwa von objektiven Voraussetzungen, sondern von dem Willen der Betroffenen abhängig ist. Einem von mehreren Miterben kann der landwirtschaftliche Betrieb danach nicht etwa von Amts wegen, sondern nur dann vom Gericht zugewiesen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Drittens. Im Jahre 1952 war noch fast die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Bundesgebiets von der **Besitzzersplitterung** betroffen. Die Beseitigung dieser Zersplitterung durch eine möglichst starke Zusammenlegung war in den vergangenen Jahren das Ziel der **Flurbereinigung**, die unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel durchgeführt worden ist. Allein im Lande Nordrhein-Westfalen sind jährlich nahezu 40 000 ha mit einem Kostenaufwand von jährlich etwa 70 bis 80 Millionen DM in diesem Sinne bereinigt worden; im gesamten Bundesgebiet sind es jährlich etwa 250 000 ha. Die durchschnittlichen Kosten je Hektar bereinigter Fläche betragen rund 1800 DM.

\*) Siehe Anlage

- (A) Diese überaus guten, aber auch teuer erkaufte Ergebnisse der Flurbereinigung würden in weiten Teilen des Bundesgebiets gefährdet, wenn der Geltungsbereich der höferechtlichen Vorschriften nicht schon in absehbarer Zeit auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt würde.

**Vizepräsident Goppel:** Weiter wird das Wort nicht gewünscht. Wir kommen dann zur Abstimmung über die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Agrarausschusses, die Ihnen in der Drucksache 426/1/63 vorliegen.

Ich möchte zunächst über die Vorschläge in der Ziff. 1 — das ist die EntschlieÙung des Agrarausschusses — abstimmen lassen. Über die beiden Absätze dieser EntschlieÙung muß wohl getrennt abgestimmt werden, da der RechtsausschuÙ dem Absatz 2 der EntschlieÙung ausdrücklich widerspricht. Ich darf also zunächst über den Absatz 1 der EntschlieÙung des Agrarausschusses in der Ziff. 1 abstimmen lassen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf dann über den Absatz 2 der EntschlieÙung, dem der RechtsausschuÙ ausdrücklich widerspricht, abstimmen lassen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist also in Ziff. 1 nur der Absatz 1 \*) angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Über Ziff. 3 und Ziff. 4 ist wegen des inneren Zusammenhangs gemeinsam abzustimmen. Ich weise

- (B) darauf hin, daß der RechtsausschuÙ beiden Empfehlungen des Agrarausschusses ausdrücklich widerspricht. Wer den Ziff. 3 und 4 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Die Empfehlungen sind damit abgelehnt.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 und zugleich auch wegen des Zusammenhangs Ziff. 12 in gemeinsamer Abstimmung! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Bei Ziff. 9 schließen sich die Empfehlungen der beiden Ausschüsse unter Buchst. a und Buchst. b aus. Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 9 a zu § 12 e ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 9 b erledigt.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Über Ziff. 12 wurde bereits bei Ziff. 6 mit entschieden.

Ziff. 13! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen.**

\*) Siehe Anlage

Punkt 15 der Tagesordnung:

(C) **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen** (Drucksache 391/63).

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 391/1/63 vor.

Der FinanzausschuÙ empfiehlt dem Bundesrat, Einwendungen gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Der federführende RechtsausschuÙ ist der Auffassung, daß das Gesetz **der Zustimmung des Bundesrates bedarf** und empfiehlt, die Eingangsworte des Entwurfs entsprechend zu fassen. Wer dieser Empfehlung des Rechtsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens** (Drucksache 250/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Filbinger. Ich erteile ihm das Wort.

(D) **Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Neuregelung des Rechts der Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens. Die gegenwärtige Regelung durch die Polizeiverordnung vom 29. September 1941 ist seit langem unbefriedigend. Seit Erlaß dieser Polizeiverordnung haben sich die Methoden der Werbung überaus verfeinert und die Gefahren eines Fehlgebrauchs von Heilmitteln verstärkt.

Werbung im Sinne des Gesetzentwurfs ist die Wirtschaftswerbung. Dem Gesetz wird also nicht die gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung unterliegen. So bedeutend die Werbung für unser Wirtschaftsleben ist, so bedarf sie doch der Grenzen, wenn es darum geht, die Gesundheit des einzelnen und die Gesundheit des Volkes zu schützen. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf. Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates sind der Auffassung, daß die Eingriffe, die der Entwurf vorsieht, zum Schutze dieser Rechtsgüter notwendig und zulässig sind.

Der Gesetzentwurf regelt die Werbung für Arzneimittel sowie für Mittel und Gegenstände, die zwar nicht Arzneimittel sind, für die jedoch in der Werbung etwas über die Erkennung, Verhütung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten ausgesagt wird. Hierunter können beispielsweise kosmetische Artikel sowie elektromedizinische Geräte fallen. Außerdem wird die Werbung für Verfahren

(A) und Behandlung von Krankheiten geregelt. Lebensmittel und Futtermittel nimmt der Gesetzentwurf allerdings aus.

Der Entwurf übernimmt in vielem die Regelungen der derzeit noch gültigen Polizeiverordnung, geht aber in folgenden wesentlichen Punkten über den bisherigen Rechtszustand hinaus.

Erstens soll die Generalklausel in § 1 eine **unsachliche Werbung** verhindern. Die Grenze zwischen der sachlichen und der unsachlichen Arzneimittelwerbung ist natürlich nicht immer einfach zu ziehen. Exekutive und Rechtsprechung werden zusammenwirken müssen, um einheitliche Beurteilungsmaßstäbe zu erreichen.

Zweitens soll durch das **Verbot der Laienwerbung für Arzneimittel durch Film, Funk oder Fernsehen** der mit diesen Werbemedien besonders verbundene Gefahr einer suggestiven, bedarfweckenden und auf unbewußte Wahrnehmung hinzielenden Werbung begegnet werden.

Der Innenausschuß des Bundesrates hat diese Vorschriften und die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs fachlich für unbedingt notwendig erachtet. Der Rechtsausschuß hat rechtliche Bedenken nicht vorgebracht.

Der Innenausschuß hat empfohlen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in zwei bedeutsamen Punkten zu verschärfen. Er schlägt vor, die **Werbung mit Gutachten, Zeugnissen oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen außerhalb der Fachkreise gänzlich** zu verbieten. Es hat sich nämlich gezeigt, daß mit solchen Werbemethoden häufig das fehlende Beurteilungsvermögen der Laien in gesundheitsgefährdender Weise ausgenutzt wird.

Der Innenausschuß empfiehlt ferner, in das Gesetz auch die **Werbung für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes** und die Werbung für Futtermittel einzubeziehen, soweit für diese Mittel und Gegenstände unter Hinweis auf arzneiliche Wirkungen geworben wird. Der Ausschuß begründet diesen Vorschlag mit dem sehr engen Sachzusammenhang zu der Materie des Gesetzentwurfs und mit dem sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebenden Gebot, gleiche Tatbestände auch gleich zu behandeln.

**Vizepräsident Goppel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses in der Drucksache 250/1/63 sowie ein Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 250/2/63 vor.

Wir stimmen ab über die Empfehlung unter Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Die Abstimmung über Ziff. 4 b stelle ich bis zur Abstimmung über Ziff. 6 zurück.

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 6, 4 b, 7 und 8 a, die zusammengehören, gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 8 b und 9 gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 10 a ist durch die Abstimmung über Ziff. 3 erledigt.

Ziff. 10 b ist durch die Abstimmung über Ziff. 3 bzw. Ziff. 4 b und c ebenfalls erledigt.

Ziff. 11! — Angenommen!

Nunmehr stelle ich den Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 250/2/63 zur Abstimmung. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens wie durch Abstimmung festgestellt, **Stellung zu nehmen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.**

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Übergang (D) von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens (Drucksache 389/63).**

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der Drucksache 389/1/63 vor, über die wir abstimmen müssen.

Wer ihr zustimmt, der möge die Hand erheben. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG) (Drucksache 431/63).**

Auch hier können wir wohl von einer Berichterstattung absehen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(A) Um das Wort hat Herr Minister Graaff gebeten. Ich erteile ihm das Wort.

**Graaff** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Niedersachsen bedauert außerordentlich, daß es zu einem Dritten Änderungsgesetz zum Landbeschaffungsgesetz kommen mußte, weil die zu klärenden Fälle immer noch nicht geregelt sind. Das Land Niedersachsen sieht sich nicht in der Lage, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen, mit dem die Bundesregierung für ihre Verwaltung erneut eine verlängerte Frist von fünf Jahren erbittet. Das Land Niedersachsen wäre allenfalls zur Zustimmung bereit, wenn diese Frist auf drei Jahre verkürzt würde, wie es in unserem Antrag vorgeschlagen wird.

Wir hoffen, daß das die letzte Verlängerung ist. Ich darf sehr deutlich sagen: Das Land Niedersachsen könnte später einer weiteren Verlängerung des Gesetzes nicht mehr zustimmen.

**Vizepräsident Goppel:** Ich darf darauf hinweisen, daß der Antrag des Landes Niedersachsen mit dem soeben vom Herrn Minister Graaff vorgebrachten Petition in der Drucksache 431/1/63 nunmehr verteilt ist.

Um das Wort hat weiterhin Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier gebeten. Ich erteile ihm das Wort.

(B) **Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Rheinland-Pfalz möchte bei dieser Gelegenheit die Ablehnung der Verlängerung wiederholen, die ich sowohl bei der ersten wie auch bei der zweiten Verlängerungsabsicht hier zum Ausdruck gebracht habe. Es heißt in der Begründung der Vorlage, daß deren Ziel sein soll, „die Fristen für die fingierten Besitzzeiweisungen bei den sogenannten Altrequisitionen zugunsten der Verbündeten Streitkräfte über den in Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1960 vorgesehenen Termin vom 31. Dezember 1963 hinaus nochmals um einen angemessenen Zeitraum, der eine geordnete und erschöpfende Abwicklung der anhängenden Verfahren ermöglicht, zu verlängern“.

Wohlgemerkt: eine weitere Verlängerung, nachdem die vorhergegangene vom 23. Dezember 1960 drei Jahre betragen hatte. Wir meinen, daß diese drei Jahre eine angemessene erneute Verlängerung waren, um entweder eine „geordnete und erschöpfende Abwicklung“ zu ermöglichen oder aber eine gesetzliche Regelung in alleiniger deutscher Sicht herbeizuführen.

Wir sind der Meinung, daß es auch nicht erhebend ist, wenn wir heute nach soundsovielen Jahren letztlich immer noch mit besatzungsrechtlichen Requisitionsvorschriften arbeiten müssen. Das Gesetz sah seinerzeit eine Frist bis zum 31. Dezember 1957 vor. Die erste Verlängerung erfolgte mit ähnlicher Begründung bis zum 31. Dezember 1960, die zweite Verlängerung bis zum 31. Dezember 1963, also je-

weils um drei Jahre; und jetzt wird, wie Herr Kollege Graaff soeben schon vortrug, eine weitere Verlängerung um gleich fünf Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1968, vorgeschlagen.

Rheinland-Pfalz hat seinerzeit die erste Verlängerung und auch die zweite Verlängerung — wie ich sagte — abgelehnt. Dabei waren für uns vor allem auch rechtspolitische Bedenken gegen eine Verlängerung der in der Besatzungszeit getroffenen Requisitionsmaßnahmen, die überwiegend unser Land betreffen, maßgebend. Sie werden verstehen, daß unsere Bedenken, die damals vorgetragen wurden, bei dieser erneut um fünf Jahre vorgesehenen Verlängerung noch größer sind. Deshalb wird Rheinland-Pfalz den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen. Ich stelle den Antrag auf Ablehnung.

**Vizepräsident Goppel:** Der Antrag auf Ablehnung wird also vom Land Rheinland-Pfalz gestellt. Wir müssen über diesen Antrag zunächst abstimmen, weil er der weitestgehende ist. Wortmeldungen erfolgen nicht mehr. Ich darf zur Abstimmung kommen.

Wer dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Ablehnung einer weiteren Verlängerung des Gesetzes zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich muß dann über den Änderungsantrag des Landes Niedersachsen abstimmen, die Fristen in den Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs nicht um fünf, sondern um weitere drei Jahre, bis zum 31. Dezember 1966, zu verlängern. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag des Landes Niedersachsen angenommen. (D)

Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für Ausbildungs- und Leistungsförderung (Leistungsförderungsgesetz)** (Drucksache 410/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Leuze (Baden-Württemberg). Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für Ausbildungs- und Leistungsförderung — kurz Leistungsförderungsgesetz genannt — trifft in vier Paragraphen, abgesehen von der Berlin-Klausel und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, Bestimmungen über die Bildung eines Sondervermögens des Bundes für die Förderung der Ausbildung und Fortbildung. Das Sondervermögen soll den Namen „Sondervermögen für Leistungsförderung“ führen und einer allgemeinen beruf-

(A) lichen Leistungssteigerung dienen. Insbesondere sollen aus dem Sondervermögen gefördert werden:

1. die Fortbildung im Beruf stehender Personen,
2. die Errichtung und Erweiterung von Lehr- und Ausbildungsstätten und von Wohnheimen.

Gemäß § 2 wird das Sondervermögen mit Mitteln in Höhe von 560 Millionen DM ausgestattet. Dieser Betrag wird dem Sondervermögen in jährlichen Teilbeträgen von 50 Millionen DM aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Das Sondervermögen soll nach § 3 in seinem Bestande erhalten bleiben; es ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Schließlich ist in § 4 vorgesehen, daß das Sondervermögen vom Verwalter des ERP-Sondervermögens verwaltet wird, daß die Vorschriften über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens entsprechende Anwendung finden und daß der vom Verwalter, d. h. dem Bundesschatzminister, im Benehmen mit dem Bundesfinanzminister aufzustellende Wirtschaftsplan Teil des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens sein soll.

Bei Vorlage dieses Gesetzentwurfs hat sich die Bundesregierung von der unzweifelhaft richtigen Erkenntnis leiten lassen, daß die technische und wirtschaftliche Entwicklung sowie die damit verbundene Spezialisierung vieler Berufszweige steigende Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Erwerbstätigen stellen. Wenn sich die deutsche Wirtschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit und damit die Grundlage weiterer Prosperität in der Zukunft erhalten will, so werden umfassende und andauernde Maßnahmen zur **Intensivierung der Ausbildung und Fortbildung** der in der Wirtschaft tätigen Personen unumgänglich sein. Möglichst breit angelegte Berufskennnisse verbessern zudem die in Anbetracht der fortschreitenden Rationalisierung und Automation der Betriebe dringend erwünschte berufliche Aktivität und Anpassungsfähigkeit des Arbeitnehmers. Die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung wird so zu einem wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen, vor allem aber auch gesellschaftspolitischen Anliegen ersten Ranges unserer Tage, um dessen Erfüllung wir uns nach Kräften mühen sollten.

Erforderlich ist dabei einerseits eine **individuelle Förderung**, welche den einzelnen im Beruf stehenden Personen die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht. Zum anderen muß der Ausbau von **überbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen** unterstützt werden. Durch diese Maßnahmen sollten dem einzelnen zugleich weitere Möglichkeiten zur optimalen Entfaltung seiner Persönlichkeit gegeben werden.

Wie Sie aus der kurzen Inhaltsangabe des Gesetzentwurfs entnommen haben werden, beabsichtigt die Bundesregierung, ein „**Sondervermögen für Leistungsförderung**“ zu bilden und es mit Mitteln im Umfange von **560 Millionen DM** auszustatten. Dieser Betrag entspricht dem Darlehen, das dem Bund von der Stiftung Volkswagenwerk aus einem Teil des Privatisierungserlöses des Volkswagenwerks

mit der Auflage zur Verfügung gestellt worden ist, (C) es für Zwecke der Leistungsförderung zu verwenden. Der Gesamtbetrag des Sondervermögens soll in jährlichen Teilbeträgen von 50 Millionen DM aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden.

So sehr die Zielsetzung der Bundesregierung dem Grunde nach anzuerkennen ist, so begegnen dem Gesetzentwurf in seinen wichtigsten Teilen ernste **verfassungsrechtliche Bedenken**.

Nach dem vorliegenden Wortlaut des § 1 ist Gegenstand des Gesetzentwurfs die Bildung eines Sondervermögens zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung zum Zwecke einer allgemeinen beruflichen Leistungssteigerung. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt damit im Bereich des Ausbildungs- und Schulwesens, für das dem Bund aber keine Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Zwar soll auf dem Wege über die Förderung der Ausbildung und Fortbildung mittelbar auch die Wirtschaft gefördert werden. Förderungsmaßnahmen, die nur indirekt — als Folgewirkung — der Wirtschaft zugute kommen, können jedoch nicht zum Recht der Wirtschaft im Sinne von Art. 74 Nr. 11 GG gerechnet werden. Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs sind auch nicht nur Annex einer wirtschaftsrechtlichen Regelung, sondern stellen — ohne unmittelbare Beziehung zu einem bestimmten Bereich des Wirtschaftslebens — eine selbständige generelle und umfassende Regelung auf dem Gebiete der Ausbildung und Fortbildung dar.

Aus den gleichen Gründen kann der Entwurf nicht (D) auf Art. 74 Nr. 12 GG — Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung usw. — gestützt werden.

Auch durch Art. 74 Nr. 13 GG — Förderung der wissenschaftlichen Forschung — ist der Entwurf nicht gedeckt. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt, wie gesagt, auf der Förderung der Ausbildung und Fortbildung und nicht auf der Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

So allgemein und so wenig präzise, wie die Zielsetzung des Gesetzentwurfes in § 1 umschrieben wird, ist die Befürchtung eines **Eingriffes** des Bundes in die **Kulturhoheit der Länder** naheliegend.

Hinzu treten weitere Bedenken in bezug auf die Bestimmung des § 4 des Gesetzentwurfs. Die Vorschrift weist die **Exekutivzuständigkeit** dem Verwalter des ERP-Sondervermögens, d. h. dem **Bundesschatzminister**, zu. Eine solche Regelung könnte nur dann als zulässig angesehen werden, wenn sich für die Tätigkeit des Bundesschatzministers der Gesichtspunkt des überregionalen Verwaltungshandelns begründen ließe. Die Merkmale der Überregionalität sind aber im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken haben den federführenden Wirtschaftsausschuß bewogen, dem Bundesrat zu **empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzulehnen**. Auf dem gleichen Standpunkt stehen Finanz- und Rechtsausschuß. Während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Annahme des Entwurfs mit Modifizierungen



(A) empfohlen hat, ist im Ausschuß für Kulturfragen von einer Empfehlung überhaupt Abstand genommen worden.

Gleichwohl regt der Wirtschaftsausschuß an, in den **Ablehnungsgründen** zum Ausdruck zu bringen, daß der Bundesrat das Bestreben der Bundesregierung begrüße, im Zeichen der sich so überaus schnell vollziehenden technischen Entwicklung alles zu tun, was der beruflichen Leistungssteigerung und Fortbildung dient. Wenn für solche Zwecke Mittel vom Bund in einem Sondervermögen bereitgestellt werden sollen, bedarf aber die gesetzliche Grundlage einer wesentlich stärkeren Präzisierung und Konkretisierung der Zweckbestimmung, um die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes auszuräumen.

Schließlich sollte bei einer gesetzlichen Regelung auch nähere Bestimmung darüber getroffen werden, wie und unter welchen Bedingungen die Förderungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, z. B. mittels Darlehen oder Zuschüssen oder mittels Darlehen und Zuschüssen. Die Zielsetzung läßt es erfahrungsgemäß notwendig erscheinen, sowohl bei der individuellen Förderung als auch bei institutionellen Fördermaßnahmen neben Darlehen auch in bestimmtem Umfang Zuschüsse zu gewähren.

Ferner müßte sichergestellt sein, daß der Einsatz der Mittel jährlich nach Richtlinien erfolgt, die in enger Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt werden. Dabei erscheint eine Koordinierung mit den verschiedenartigen schon bestehenden Fördereinrichtungen besonders wichtig.

Mit diesen Hinweisen möchte der Wirtschaftsausschuß Anregungen für eine erfolgversprechende Behandlung im Falle erneuter Einbringung eines Gesetzentwurfs mit derartiger Zielsetzung geben, da er der Überzeugung ist, daß in der Sache selbst ein guter und begrüßenswerter Zweck verfolgt wird. Im übrigen muß der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat empfehlen, den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Gestalt aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

**Vizepräsident Goppel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich komme dann zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse, die soeben von dem Herrn Berichterstatter zitiert wurden, liegen Ihnen in der Drucksache 410/1/63 vor.

Ich lasse zunächst über die gemeinsame Empfehlung von Wirtschaftsausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß auf Ablehnung des Gesetzentwurfes abstimmen. Über die Begründung möchte ich dann abschnittsweise gesondert abstimmen lassen. Wer der gemeinsamen Empfehlung der Ausschüsse folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Eggers: Enthaltung!)

— Bei der Enthaltung eines Landes!

Nun darf ich über die Begründung abstimmen (C) lassen. Ich bitte zunächst um das Handzeichen für Absatz 1 der Begründung der gemeinsamen Empfehlung. — Das ist die Mehrheit.

Wer den Absätzen 2 bis 4 der gemeinsamen Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Dann darf ich zu den beiden letzten Absätzen der Empfehlung um das Handzeichen bitten. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Abschnitt II der Empfehlung.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Entwurf eines Leistungsförderungsgesetzes mit der soeben angenommenen Begründung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzulehnen.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alle Süderelbe“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg (Drucksache 368/63).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

(D)

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung (Drucksache 393/63).**

Ohne Berichterstattung!

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen zu dem Gesetz Änderungen, die sich aus der Drucksache 393/1/63 ergeben. Ich bitte, diese Drucksache zur Hand zu nehmen. Ich lasse über die Ziffern der Drucksache der Reihe nach abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Damit sind gleichzeitig die Ziffern 6 a und 6 d der Empfehlung angenommen.

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 3 c! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 4 b.

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 4 d! — Abgelehnt!

Damit ist gleichzeitig Ziff. 5 abgelehnt.

(A) Ziff. 6 a ist durch die Abstimmung über Ziff. 2 erledigt.

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 6 c! — Abgelehnt!

Ziff. 6 d ist durch die Abstimmung über Ziff. 2 erledigt.

Ziff. 7 a! — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Ziff. 9 b! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die **soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft** (Drucksache 394/63).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der federführende Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen die sich aus Drucksache 394/1/63 ergebenden Änderungen vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Ich bitte, die Drucksache 394/1/63 zur Hand zu nehmen. Zunächst lasse ich über die unter I wiedergegebenen Änderungsvorschläge der erwähnten Ausschüsse abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Abgelehnt! — Damit ist auch Ziff. 3 b abgelehnt.

Ziff. 2 b! — Angenommen! — Damit sind auch Ziff. 3 a und 4 a angenommen.

(Kramer: Ich bitte um Abstimmung über Ziff. 3 b!)

— 3 b ist bereits mit Ziff. 2 a abgelehnt worden.

(Kramer: Ziff. 3 b ist doch die Berlin-Klausel!)

— Wir können über Ziff. 3 b abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 3 b ist angenommen.

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Eine Abstimmung über den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter II der Drucksache erübrigt sich durch die soeben angenommenen Änderungsvorschläge.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben

**angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Bevor ich den nächsten Punkt der Tagesordnung aufrufe, darf ich das Hohe Haus bitten, zuzustimmen, daß der allerdings erst mit Wirkung vom 1. November in Funktion tretende **Schriftführer Staatsminister Dr. Heubl** seine Funktion gleich übernimmt, weil Herr Kollege Wolters nur bis 11.30 Uhr anwesend sein kann. — Widerspruch gegen die Übernahme der Geschäfte bereits jetzt erhebt sich nicht. Ich darf Herrn Staatsminister Dr. Heubl bitten, die Schriftführung zu übernehmen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens von Hunden und Katzen** (Drucksache 432/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, das Gesetz für zustimmungsbedürftig zu erklären und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Rechtsausschuß schlägt vor, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ich bitte, Drucksache 432/1/63 zur Hand zu nehmen. Zunächst lasse ich über den weitergehenden Antrag des Rechtsausschusses unter I der Drucksache abstimmen und darf um das Handzeichen bitten, wenn Sie der Empfehlung zustimmen, das heißt, wenn Sie den Gesetzentwurf ablehnen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit der sich aus Drucksache 432/1/63 ergebenden Begründung **abzulehnen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen** (Drucksache 392/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Widerspruch erhebt sich dagegen nicht. Es ist so **beschlossen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Juni 1962 zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO)** (Drucksache 372/63).

Auch hier keine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen gegen**

(A) den vorliegenden Gesetzentwurf **zu erheben**. Wortmeldungen erfolgen nicht; Widerspruch ebenso wenig. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. März 1962 zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)** (Drucksache 371/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den vorliegenden Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wortmeldungen erfolgen nicht. Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat entsprechend den Empfehlungen **beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 396/63).

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den vorliegenden Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wortmeldungen liegen nicht vor. Widerspruch gegen die Empfehlung erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Er ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über den Heuervertrag der Fischer** (Drucksache 408/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit** (Drucksache 387/63).

Auch hier keine Berichterstattung.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **Einwendungen gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit** (Drucksache 388/63).

Eine Berichterstattung erfolgt nicht.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **Einwendungen gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 21. Mai 1962 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen (D) der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco** (Drucksache 407/63).

Auch hier keine Berichterstattung!

Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, die Eingangsworte des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes neu zu fassen, liegt in der Drucksache 407/1/63 vor. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben **angenommene Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer** (Drucksache 409/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

- (A) Wortmeldungen liegen nicht vor. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden** (Drucksache 422/63).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat damit so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. November 1962 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 433/63).

Auch hier keine Berichterstattung!

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

(B)

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele** (Drucksache 157/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Ich darf Sie daran erinnern, daß die Vorlage zur Klärung der Rechtslage in der 257. Sitzung auf Antrag der Landesregierung Schleswig-Holstein an den Rechtsausschuß überwiesen worden ist. Der Rechtsausschuß hat die Rechtslage in seiner 267. Sitzung geprüft. Damit dürfte wohl der Antrag des Freistaates Bayern — Drucksache 157/2/63 — entfallen. Oder hält Bayern den Antrag aufrecht?

(Zuruf: Nein!)

— Der Antrag wird nicht aufrechterhalten.

Damit ist nur noch über die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 157/1/63 abzustimmen. Ich rufe diese Drucksache auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Verordnung über das Bewachungsgewerbe** (Drucksache 254/63).

Ohne Berichterstattung!

(C)

Ich darf Sie bitten, die Drucksache 254/1/63 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf Ziff. 1. Der Wirtschaftsausschuß hat dieser Empfehlung widersprochen. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Über Ziff. 2 und Ziff. 5 b ist wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam abzustimmen. Auch hier hat der Wirtschaftsausschuß widersprochen. Wer dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 und Ziff. 5 d! Auch hier liegt ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! Dieser Empfehlung hat der Wirtschaftsausschuß ebenfalls widersprochen. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Über Ziff. 5 b ist bereits abgestimmt worden.

Ziff. 5 c! — Angenommen!

Über Ziff. 5 d wurde ebenfalls schon abgestimmt.

Ziff. 5 e! — Angenommen!

(D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Neunte Verordnung zur Änderung der Eichordnung** (Drucksache 398/63).

Auch hier keine Berichterstattung!

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Verordnung zuzustimmen, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Statistik des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen** (Drucksache 380/63).

Von einer Berichterstattung wird Abstand genommen.

Drucksache 380/1/63 enthält die Empfehlungen der Ausschüsse. Ich bitte, sie zur Hand zu nehmen. Ich lasse gemeinsam über beide Vorschläge unter Ziff. 1 und 2 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus** (Drucksache 365/63).

Auch hier erfolgt keine Berichterstattung.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses haben Sie in der Drucksache 365/1/63 vorliegen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Verordnung über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft** (Drucksache 395/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Ich bitte Sie, die Drucksache 395/1/63 zur Hand zu nehmen. Ich lasse über den weitergehenden Ablehnungsantrag des Finanzausschusses unter I abstimmen. Wer die Verordnung also ablehnen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse jetzt abstimmen über die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Verordnung gemäß den Empfehlungen dieser beiden Ausschüsse zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen (Düngemittelverordnung)** (Drucksache 428/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren** (Drucksache 378/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wird (C) das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen, der Verordnung mit der sich aus Drucksache 378/1/63 ergebenden Begründung nicht zuzustimmen. Ich bitte, diese Drucksache zur Hand zu nehmen. Sie finden unter I die Empfehlung der an der Beratung mitbeteiligten Ausschüsse, der Verordnung nicht zuzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesem Vorschlag des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin **beschließt** der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nicht zuzustimmen**.

Nun ist noch die Frage offen, mit welcher Begründung diese Ablehnung gegenüber der Bundesregierung notifiziert werden soll. Ich halte es für gut, daß wir auch noch über die Begründung abstimmen. Ich darf bitten, die Begründungen zur Hand zu nehmen.

Wer der Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann müssen wir über die Begründung des Rechtsausschusses abstimmen. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Begründen müssen wir die Ablehnung. — Das ist die Mehrheit. Mit der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Begründung ist die Verordnung **abgelehnt**.

(D)

Punkt 43 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln** (Drucksache 429/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß schlägt vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Erstreckung von Vorschriften des Viehseuchenrechts auf das Gebiet des Landes Berlin** (Drucksache 427/63).

Eine Berichterstattung wird nicht für erforderlich gehalten.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt auch hier, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen** (Drucksache 437/63).

Auch hier keine Berichterstattung!

- (A) Der federführende Agrarausschuß schlägt vor, gegen die Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes zu den EWG-Verordnungen Nrn. 20 bis 22 vom 26. Juli 1962 **keine Bedenken zu erheben**. Erfolgt Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie** (Drucksache 366/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

**Verordnung über das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten** (Drucksache 359/63).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

- (B) Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 359/1/63 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich lasse über die Drucksache 359/1/63 abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a und b, die sich ergänzen! — Ebenfalls angenommen!

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 2 c.

Ziff. 3! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 4.

Ziff. 5! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß haben der Empfehlung widersprochen, weil die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Formulierung eine weitere Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung zum Inhalt hat, die ohne ausdrückliche gesetzliche Subdelegationsbefugnis gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG nicht zulässig ist. Ich darf daher vorschlagen, daß wir die Ziff. 5 ablehnen. Wer ablehnen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 5 ist abgelehnt.

Ziff. 6 und 7! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

(C)

**Vereinbarungen vom 27. Juni 1963 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den zuständigen Behörden Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande über die Bestimmung der nach Artikel 20 Absatz (1) und Artikel 22 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 des Rates der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu erstattenden Beträge** (Drucksache 369/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Die Punkte 49 und 50 der Tagesordnung sind abgesetzt.

Punkt 51 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, auf welche die Artikel 11, 12 Abs. 2 und Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft Anwendung finden** (Drucksache 375/63). (D)

Keine Berichterstattung!

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, von dem Verordnungsentwurf **Kenntnis zu nehmen**. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 52 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Artikels 42 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und der Artikel 69 bis 72 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 (Familienbeihilfen für Waisen und für Kinder von Rentenempfängern)** (Drucksache 370/63).

Auch hier keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 370/1/63 vor. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat demnach von dem Verordnungsentwurf **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene Entschließung **angenommen**.

## (A) Punkt 53 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend die Änderung der Verordnung Nr. 17 (Drucksache 374/63).**

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone empfiehlt dem Bundesrat, von dem Verordnungsentwurf **Kenntnis zu nehmen**. — Wie ich feststelle, wird nicht widersprochen. Es ist so **beschlossen**.

## Punkt 54 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine**

a) **Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rates hinsichtlich der Bestimmungen für Mehl und Stärke von Manihot bzw. von anderen Wurzeln oder Knollen**

b) **Verordnung Nr. . . . des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rates hinsichtlich des Festsetzungsverfahrens für Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern**

(Drucksache 348/63).

Eine Berichterstattung braucht nicht zu erfolgen.

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 348/1/63 vor.

Wir stimmen über die Verordnungen getrennt ab. Zunächst über die Empfehlung zu a)! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse sodann über die Empfehlung zu b) abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von den Verordnungsentwürfen **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagenen **Entschlüsse angenommen**.

## Punkt 55 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Kakaos und der Schokolade (Drucksache 376/63).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 376/1/63 vor.

Der Sonderausschuß hat den Vorschlag gemacht, die Empfehlungen des Innenausschusses als Material an die Bundesregierung weiterzugeben. Da sich aber hier der Innenausschuß die besondere Mühe gemacht hat, präzise Einzelvorschläge zu erarbeiten,

die, wie ich höre, auch von anderen Stellen des Bundes begrüßt werden, möchte ich doch vorschlagen, diesen Empfehlungen mehr Gewicht zu geben und sie jetzt durch das Plenum ausdrücklich bestätigen zu lassen. Sie dienen der Bundesregierung so ebenfalls als Material für die weiteren Verhandlungen.

Der Vorschlag des Innenausschusses wäre, wenn Sie so beschließen, dem Teil I A der Drucksache 376/1/63 anzuschließen.

Ich lasse also abstimmen über die Empfehlungen des Sonderausschusses und des Innenausschusses. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagenen **Entschlüsse angenommen**.

## Punkt 56 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes (Aufteilungsverordnung) (Drucksache 367/63).**

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

## Punkt 57 der Tagesordnung:

**Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 345/63).**

Ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat folgt dieser Ausschussempfehlung und hat so **beschlossen**.

## Punkt 58 der Tagesordnung:

**Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (27. AbgabenDV-LA) (Drucksache 346/63).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Kein Widerspruch! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

## Punkt 59 der Tagesordnung:

**Einundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (21. LeistungsdV-LA) (Drucksache 373/63).**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

- (A) Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Es erfolgen keine Wortmeldungen. Kein Widerspruch! Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 60 der Tagesordnung:

**Fünfte, Sechste, Siebente, Achte, Zwölfte, Dreizehnte, Fünfzehnte, Siebzehnte, Neunzehnte und Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963** (Drucksachen 411/63, 412/63, 413/63, 352/63, 414/63, 415/63, 416/63, 417/63, 419/63, 420/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnungen **keine Bedenken zu erheben**. — Kein Widerspruch! Der Bundesrat folgt damit der Ausschußempfehlung und hat so beschlossen.

Punkt 61 der Tagesordnung:

**Sechzehnte, Achtzehnte und Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963** (Drucksachen 406/63, 418/63, 421/63).

Keine Berichterstattung!

- (B) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnungen **keine Bedenken zu erheben**. — Keine Wortmeldungen. Kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 62 der Tagesordnung:

**Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen** (Drucksache 425/63).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Punkt 63 der Tagesordnung:

- a) **Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Lüttich-Kaserne in Göttingen an die Gothaer Lebensversicherung a. G.** (Drucksache 327/63)
- b) **Veräußerung einer Teilfläche des Industriehofes Eschwege an die Firma Massey-Ferguson GmbH in Kassel** (Drucksache 342/63)
- c) **Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Marine-Munitionsdepots in Kiel-Dietrichsdorf an die Stadt Kiel** (Drucksache 363/63)

- d) **Veräußerung der ehem. Fort-Kaserne in Landau/Pfalz an das Land Rheinland-Pfalz** (Drucksache 364/63)

- e) **Veräußerung von bundeseigenem Gelände in Brunsbüttelkoog an die Firma Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft in Hamburg und ihre Beteiligungsgesellschaften** (Drucksache 386/63).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, den **Veräußerungen** gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1963 **zuzustimmen**. — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben. Der Bundesrat hat danach entsprechend beschlossen.

Punkt 64 der Tagesordnung:

**Zustimmung zur Überlassung junger Anteile an wirtschaftlichen Unternehmungen an andere Bezieher als den Bund;**

**hier: Kapitalbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Vereins für die bergbaulichen Interessen an der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk mbH in Essen** (Drucksache 321/63).

Auch hier keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Überlassung neuer Stammanteile der Treuhandstelle an den Verein für die bergbaulichen Interessen und an das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 65 der Tagesordnung:

**Vorschlag von Vertretern der Landesregierungen und ihrer Stellvertreter für den Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen** (Drucksache 400/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die in der Drucksache 400/1/63 aufgeführten **sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter vorzuschlagen**. Ich brauche die Namen wohl nicht zu verlesen. — Ich höre keinen Widerspruch gegen die Liste. Dann ist so beschlossen.

Punkt 66 der Tagesordnung:

**Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden** (Drucksache 351/63, zu Drucksache 351/63, Drucksache 435/63).

Ohne Berichterstattung!

Wer der gemeinsamen Empfehlung der Ausschüsse, die in Drucksache 351/1/63 (neu) vorliegt,



(A) folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu Vertretern der Länder im Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung dieser Anstalt die Herren Landesminister **F r a n k e n** (Nordrhein-Westfalen) und Landesminister **P a r t z s c h** (Niedersachsen) **zu benennen**. Die Benennung von Herrn Minister Partzsch gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Ministers Schellhaus (Niedersachsen).

Punkt 67 der Tagesordnung:

**Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 405/63, zu Drucksache 405/63).

Keine Berichterstattung!

Bestehen gegen die Ihnen in Drucksache 405/1/63 (neu) vorliegende gemeinsame Empfehlung der Ausschüsse Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Sozialminister **P a r t z s c h** (Niedersachsen) für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Ministers Schellhaus (Niedersachsen) zum Mitglied des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau **zu bestellen**.

Punkt 68 der Tagesordnung:

(B) **Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 434/63).

Ebenfalls keine Berichterstattung!

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 434/1/63 vor. Bestehen dagegen Bedenken oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gemäß § 62 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes die Herren Ltd. Regierungsdirektor **D r. S c h a t t s c h n e i d e r** (Hamburg) und Ministerialdirigent **D r. B i e r w i r t h** (Niedersachsen) als Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr **vorzuschlagen**.

Punkt 69 der Tagesordnung:

**Bestimmung von drei Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 436/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 436/1/63 (C) zur Hand zu nehmen, die die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post enthält. Bestehen gegen diesen Vorschlag Bedenken oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung **beschlossen**, die Herren Ministerialrat **D i e n s t b a c h** (Hessen), Ministerialrat **D r. D i e h l** (Nordrhein-Westfalen) und Ltd. Regierungsdirektor **D r. S c h a t t s c h n e i d e r** (Hamburg) erneut als Mitglieder des Verwaltungsbeirates der Bundesanstalt für Flugsicherung **zu bestimmen**.

Punkt 70 der Tagesordnung:

**Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1962** (Drucksache 379/63).

Eine Berichterstattung kann auch hier entfallen.

Der Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1962 ist im federführenden Ausschuß für Verkehr und Post erörtert worden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes von dem Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1962 **Kenntnis genommen** hat.

(D)

Punkt 71 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache —V—8/63).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucks. —V—8/63 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Die Tagesordnung ist damit beendet.

Die nächste Sitzung findet statt am 15. November 1963 als erste Sitzung im neuen Geschäftsjahr.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.55 Uhr.)

(A)

**Anlage zum Stenographischen Bericht**

(C)

Der Bundesrat hat in seiner 261. Sitzung folgende **Entschlüsse** angenommen.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes.**

„Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die mangelnde Wettbewerbsneutralität der geltenden Umsatzsteuer als störendes Element in unserer auf dem freien Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung beseitigt und daß ein exakter Steuerausgleich im grenzüberschreitenden Warenverkehr erreicht werden muß, solange für die Umsatzsteuer noch das Bestimmungslandprinzip gilt. Dabei ist er der Ansicht, daß im Interesse der Wettbewerbsneutralität das neue System in möglichst reiner Form verwirklicht werden sollte.“

Um die sich mit der Systemänderung zwangsläufig ergebenden Verschiebungen im Preisgefüge und Änderungen der Endverbraucherpreise auf das gewollte Maß zu beschränken, sollte der Übergang zu dem neuen System nicht in einer Zeit einer überhitzten Konjunktur vorgenommen werden.

Bei den weiteren Beratungen sollten außerdem die Verhandlungen über die Harmonisierung der Umsatzsteuer in der EWG beobachtet werden. Hierbei kommt der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Richtlinienvorschlag der EWG-Kommission für eine Harmonisierung der Umsatzsteuer in der EWG eine besondere Bedeutung zu.

(B)

Der Bundesrat verkennt nicht, daß bei der Vieltätigkeit des wirtschaftlichen und sozialen Lebens gewisse Änderungen der Vorlage nicht zu vermeiden sein werden. Er legt dabei besonderes Gewicht auf die sorgfältige Prüfung solcher Vorschläge, die dazu geeignet sind, ungerechtfertigten Preiserhöhungen bei Gütern des lebensnotwendigen Bedarfs oder einer Einengung der Bereitschaft der Wirtschaft zu Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen vorzubeugen.

Der Bundesrat sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt von konkreten Änderungsvorschlägen ab, da Inhalt, Umfang und Auswirkungen evtl. notwendiger An-

derungen sich im gegenwärtigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit beurteilen lassen. Der Bundesrat glaubt, dies um so mehr dem weiteren Verfahren überlassen zu können, als der Herr Bundeskanzler in seinem Fernschreiben vom 18.10. 1963 an die Herren Ministerpräsidenten der Länder zugesichert hat, daß die Bundesregierung alle Anregungen sorgfältig prüfen, objektiv den Ausschüssen des Deutschen Bundestages vortragen und zur Diskussion stellen wird.

Aus diesem Grund beschränkt sich der Bundesrat darauf, die Anregungen seiner Ausschüsse dem Bundestag als Material zuzuleiten.“

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Sozialbericht 1963.**

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, so bald wie möglich zur Klärung der voraussichtlichen längerfristigen Entwicklung der Rentenversicherungen mitzuteilen,

in welchem Umfang die Kriegsverluste und der durch Kriegs- und unmittelbare Nachkriegszeit bedingte Geburtenausfall die Erwerbsquote und das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern beeinflussen,

wann mit einem Abklingen der Auswirkung dieser beiden Faktoren zu rechnen ist und

wie sich bei sonst annähernd gleichbleibenden Umständen nach dem Abklingen der Auswirkung dieser beiden Faktoren das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern voraussichtlich entwickeln wird.“

(D)

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung.**

„Der Bundesrat hält es für notwendig, die gesamte Höfeordnung durch eine neue Vorschrift zu ersetzen, um das bisherige Besatzungsrecht abzulösen. Dem jetzigen Entwurf müßte deshalb in der nächsten Legislaturperiode eine die gesamte Höfeordnung umfassende Vorlage folgen.“